


136. Sitzung, Montag, 24. November 1997, 9.15 Uhr

 Vorsitz: *Roland Brunner (SP, Rheinau)*
Verhandlungsgegenstände
1. Mitteilungen

- Zuweisung von neuen Vorlagen Seite 9977
- Antworten auf Anfragen
 - *Kahlschlag bei der Arbeitslosenversicherung*
KR-Nr. 281/1997 Seite 9961
 - *Zwischenjahres-Hochrechnung 1997*
KR-Nr. 289/1997 Seite 9964
 - *Verkehrsüberlastung Gubristtunnel*
KR-Nr. 308/1997 Seite 9967
 - *Verzicht auf die Durchführung einer Polizeischule im*
Jahre 1998
KR-Nr. 353/1997 Seite 9969
 - *Kennzahlen der Luftverkehrsaktivitäten auf dem Flughafen*
KR-Nr. 163/1997 Seite 9973
- Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses
 - *Protokollauflage* Seite 9978
- Rücktrittserklärungen Seite 10025

2. Kantonales Waldgesetz

 (Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 1996 und geänderter
 Antrag der Kommission vom 30. September 1997) **3510 a**

Fortsetzung der Beratungen Seite 9978

3. **Postulat KR-Nr. 398/1994 betreffend Erarbeitung eines Leitbildes für den Zürcher Wald**
(Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. August 1997 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 11. November 1997)
3598, Fortsetzung der Beratungen Seite 10008
4. **Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank für das Jahr 1996**
Antrag der Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank vom 29. Oktober 1997
KR-Nr. 365/1997 Seite 10009
5. **Erwahrung der Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 28. September 1997 (Ziffer 1, Gesetz über die Zürcher Kantonalbank)**
Antrag des Büros des Kantonsrates vom 2. Oktober 1997
KR-Nr. 333/1997 Seite 10016
6. **Gesetz über die Zürcher Kantonalbank (Inkraftsetzung)**
Antrag des Bankrates der Zürcher Kantonalbank vom 22. Oktober 1997 und gleichlautender Antrag der Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank vom 12. November 1997
KR-Nr. 367/1997 Seite 10018
7. **Ernennung der bankengesetzlichen Revisionsstelle der Zürcher Kantonalbank**
Antrag des Bankrates der Zürcher Kantonalbank vom 22. Oktober 1997 und gleichlautender Antrag der Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank vom 12. November 1997
KR-Nr. 368/1997 Seite 10019
8. **Mordfall Zollikerberg**
Bericht der Geschäftsprüfungskommission vom 20. Januar 1997
KR-Nr. 21/1997 Seite 10020

Ratspräsident Roland Brunner: Mit Abscheu und Entsetzen mussten wir in der vergangenen Woche vom grauenhaften Terrorakt im ägyptischen Luxor Kenntnis nehmen. Erschüttert mussten wir feststellen, wie verletzlich wir alle in unserem Leben sind und wie wenig es braucht, bis eine Gruppe von fanatisierten Verbrechern das Schicksal von unzähligen Menschen in derart brutaler Weise bestimmen kann. Wir

sprechen den Angehörigen der Mordopfer von Luxor unser tiefstes Beileid aus. Was not tut, ist jedoch mehr als eine Erklärung wie diese und mehr als materielle Hilfe. Ich wünsche allen Betroffenen, sowohl im Kanton Zürich als auch ausserhalb unseres Kantons, dass sie in der kommenden schweren Zeit von ihrer Umgebung in ihrer Trauer und ihrem Schmerz nicht allein gelassen werden.

Ich bitte den Rat, die Presseleute und die Besucherinnen und Besucher auf der Tribüne, sich für eine Schweigeminute von ihren Plätzen zu erheben.

1. Mitteilungen

Geschäftsordnung

Ratspräsident Roland Brunner: Ich möchte die Traktanden 8, 9 und 10 gemeinsam beraten. Sofern wir heute nachmittag noch dazu kommen, möchte ich mit den Traktanden 11, 12 und 13 ebenfalls so verfahren.

Es werden keine anderen Anträge gestellt; die Traktandenliste ist so genehmigt.

Antworten auf Anfragen

Kahlschlag bei der Arbeitslosenversicherung
KR-Nr. 281/1997

Franz Cahannes (SP, Zürich) hat am 18. August 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Am 17. Juni 1997 hat der Ständerat die Motion Brändli überwiesen. Gemäss schriftlicher Begründung bezweckt die Motion einen radikalen Abbau bei der Arbeitslosenversicherung.

- Die Bezugsdauer für Taggelder soll erheblich gekürzt werden, nachdem man sie eben erst – im Zusammenhang mit der Förderung arbeitsmarktlicher Massnahmen – erhöht hat;
- die Taggelder sollen auf 70 % für Arbeitslose mit Unterstützungspflicht und auf 60 % für Ledige gekürzt werden, nachdem die Entwicklungen der letzten Jahre für Arbeitslose bereits Nettoeinbussen von bis zu 20 % gebracht haben;

– bei sogenannten «Doppelverdienern» sollen massive Einschränkungen vorgenommen werden.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Welche Folgen ergeben sich aus einer Einschränkung der Bezugsdauer für die kantonale Arbeitslosenhilfe? Wie ist der Arbeitslosenfonds derzeit bestückt und wie lange könnte er entstehende Mehrkosten verkraften?
2. Hat eine Kürzung der Bezugsdauer Auswirkungen auf die RAV, auf die aktuellen Einsatzprogramme und auf das Angebot im Kurswesen?
3. Eine weitere Leistungskürzung in der Arbeitslosenversicherung wird unweigerlich Folgen auf das Fürsorgewesen haben. Wieviele der als arbeitslos registrierten Menschen beziehen bereits heute zusätzlich Leistungen von der Fürsorge?
4. Welche weiteren Folgen wird der Leistungsabbau infolge einer Umsetzung der Motion Brändli künftig auf die Fürsorge haben? Wie verträgt sich diese Entwicklung mit dem Ziel nach ausgeglichenen Rechnungen in Kanton und Gemeinden?
5. Die Zürcher Deputation im Ständerat hat der Motion Brändli zugestimmt. Wäre es nicht im Interesse des Kantons Zürich und seiner Gemeinden, auf Verschlechterungen in der Arbeitslosenversicherung zu verzichten, um eine Verschiebung der Kosten auf die Fürsorge und damit auf die Steuerzahlenden zu verhindern? Führt der Regierungsrat diesbezügliche Gespräche mit der Zürcher Ständevertretung?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Seit 1. Januar 1997 ist die von den Eidgenössischen Räten am 23. Juni 1995 beschlossene Teilrevision des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) vollständig in Kraft. Über weitere Änderungen ist noch nichts entschieden. Die Senkung der Taggeldentschädigungsansätze gemäss dem dringlichen Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1996 wurde in der Volksabstimmung vom 28. September 1997 abgelehnt. Wann und wie das geltende Arbeitslosenversicherungsrecht geändert werden wird, ist zurzeit noch

völlig offen. Eine Schilderung und gar Bezifferung der konkreten Folgen für den Kanton wäre deshalb reine Spekulation.

Gemäss dem Gesetz über Leistungen an Arbeitslose vom 3. März 1991 (LAG) gewähren die Gemeinden den auf ihrem Gebiet wohnhaften Arbeitslosen, die ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung gegenüber der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft haben, Arbeitslosenhilfe in Form von Taggeldern; deren Höhe und Anzahl ist gesetzlich beschränkt. Der Staat leistet den Gemeinden Kostenanteile von 20 bis 80 % an die nach LAG ausgerichtete Arbeitslosenhilfe. Diese Kostenanteile werden aus allgemeinen Staatsmitteln erbracht. Das LAG befindet sich derzeit in Revision.

Der Arbeitslosenfonds wird gemäss der gesetzlichen Zweckbestimmung (§ 23 LAG) für arbeitsmarktliche Massnahmen, nämlich für die Beiträge des Staates an die Massnahmenpflichtplätze der Arbeitslosenversicherung einerseits und an Beschäftigungsprogramme für Ausgesteuerte andererseits, verwendet. 1997 werden die Beiträge aus dem Fonds sich auf voraussichtlich 30 Millionen Franken belaufen, der Fondsbestand wird bis Jahresende voraussichtlich auf 16 Millionen Franken sinken. Die Volkswirtschaftsdirektion hat gestützt auf § 22 Abs. 2 LAG beantragt, für die vorgesehene Zuweisung in den Fonds mit der III. Serie der Nachtragskredite einen Betrag von 5 Millionen Franken zu bewilligen. Auch mit dieser Zuweisung aus allgemeinen Staatsmitteln kann bereits das bisherige Beitragsvolumen nicht beibehalten werden. Für zusätzliche Beschäftigungsprogramme für ausgesteuerte Personen besteht bei den heute verfügbaren Fondsmitteln seitens des Kantons kein Raum.

Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und die Massnahmen für Bezüger und Bezügerinnen von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung werden bis auf den Beitrag des Kantons von 3000 Franken je Pflichtplatz vollständig von der Arbeitslosenversicherung getragen. Eine Kürzung der Bezugsdauer würde die RAV vermutlich entlasten, da ausgesteuerte Personen die RAV weniger beanspruchen als Versicherungsbezüger.

Dass Kürzungen bei der Arbeitslosenversicherung zu einer stärkeren Inanspruchnahme von Fürsorgeleistungen führen können, ist offensichtlich. Jene Versicherungs- und Arbeitslosenhilfebezüger und -bezügerinnen, welche zuvor einen tiefen Lohn erhielten und den Lebensunterhalt damit knapp decken konnten, sind bereits heute auf Sozialhilfe angewiesen. Von den ausgesteuerten Personen beansprucht mit der Zeit

wohl ein grosser Teil wirtschaftliche Hilfe. Es sind keine Angaben darüber verfügbar, wie viele Bezügerinnen und Bezüger von Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe und wie viele ausgesteuerte Personen Fürsorgeleistungen erhalten.

Kürzungen bei der Arbeitslosenversicherung hätten eine Lastenverschiebung von Bund, Arbeitnehmern und Arbeitgebern auf Kantone und Gemeinden zur Folge. Dies würde einen Rückschlag in den Haushaltsanierungsbemühungen dieser Gemeinwesen bedeuten. Mit einer höheren Belastung müssten der Kanton, die Städte Zürich und Winterthur sowie vor allem die finanzschwachen Gemeinden rechnen.

Vorauszuschicken ist, dass die eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier ohne Instruktion stimmen. Zur gegenseitigen Information finden zwischen dem Regierungsrat und der Zürcher Ständevertretung jährlich mindestens einmal Gespräche über im voraus vereinbarte Themen statt. Zusätzlich werden Einzelthemen von den Vorstehenden der zuständigen Direktionen mit unserer Ständevertretung besprochen. Die Motion Brändli wurde in diesem Rahmen nicht behandelt.

Zwischenjahres-Hochrechnung 1997
KR-Nr. 289/1997

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich) hat am 25. August 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Hochrechnungen unter dem Jahr sind ein gutes Controlling- und Führungsinstrument. Vor allem die heutige finanzielle Situation des Kantons Zürich verlangt eine ständige Orientierung des Kantonsrats und die Möglichkeit zu einer Neubeurteilung. Dies auch im Rückblick auf die Diskussion des Voranschlags 1997 im Parlament. Die verunglückten Hochrechnungen des Regierungsrats bezüglich der Rechnungsabschlüsse für die Jahre 1995 und 1996 sind lediglich Zeugnis für die noch ungewohnte Handhabung dieses Instruments.

Dazu bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was unternimmt der Regierungsrat, um dem Kantonsrat während der Budgetberatung (ab September) und der Budgetdebatte (Dezember) verlässliche Hochrechnungen zu präsentieren?

2. Wie stellt sich per 31. August 1997 die Hochrechnung des Kantons Zürich in den wichtigsten Zahlen dar? Was kann dazu im Vergleich zum Voranschlag 1997 ausgesagt werden?
3. Was unternimmt der Regierungsrat, basierend auf den Zahlen per 31. August 1997, um die Ziele des Voranschlags zu erreichen?
4. Was ist aus den Zahlen per 31. August 1997 für das Jahr 1998 abzuleiten?
5. Bestehen konkrete Vorstellungen, künftig Quartals- oder Halbjahres-Hochrechnungen dem Kantonsrat zu präsentieren? Wenn nein, warum nicht?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

1. Die Ergebnisschätzungen der Laufenden Rechnung sind 1995 und 1996 stark vom tatsächlichen Rechnungsergebnis abgewichen. Der Schätzfehler 1996 von 160 Mio. Franken ist allein zur Hälfte damit begründet, dass von den 271 Mio. Franken zur Verfügung stehenden Beiträgen an Gemeinden zur Prämienverbilligung der Krankenversicherung 80 Mio. Franken erst 1997 ausbezahlt werden, da mangels Erfahrungswerten aus den Vorjahren die genaue Anzahl bezugsberechtigter Personen nicht rechtzeitig ermittelt werden konnte. 1995 wurde der Aufwand 117 Mio. Franken zu hoch (1,5 %) und der Ertrag 87 Mio. Franken zu tief (1,2 %) geschätzt. Die Gesamtabweichung von 204 Mio. Franken wurde zur Hälfte durch Schätzfehler bei den Eigenen Beiträgen und den Beiträgen von Gemeinwesen verursacht. Diese können nur ungefähr ermittelt und abgegrenzt werden. Es ist zu berücksichtigen, dass im 10-Milliarden-Haushalt des Kantons Zürich ein Schätzfehler von nur einem Prozent sowohl beim Aufwand als auch beim Ertrag eine Abweichung von 100 Mio. Franken bewirken kann. Kumulieren sich diese Schätzfehler, entsteht eine Abweichung von 200 Mio. Franken, kompensieren sie sich, stimmt die Schätzung mit dem tatsächlichen Rechnungsergebnis überein. Im ersten Fall wird man die Schätzung als schlecht bzw. verunglückt, im zweiten Fall als ausgezeichnet beurteilen, obwohl ihre Qualität in beiden Fällen dieselbe ist. Die Schätzungen werden dezentral, d.h. bei den einzelnen Amtsstellen vorgenommen (bottom up). Die Finanzverwaltung stellt die Zahlen zusammen. Das Rechnungsergebnis aufgrund der Stichtagbilanzen per 1. Juni und 1. September kann nicht einfach hochgerechnet werden, da es im Zeitpunkt der

Schätzung von zahlreichen unsicheren und von der Verwaltung nicht beeinflussbaren Faktoren abhängt. Auch sind die Stichtagbilanzen nicht transitorisch abgegrenzt. Hinzu kommt ein psychologischer Faktor: Der einzelne Schätzer neigt zur Vorsicht. Meldet er Aufwandminderungen oder Ertragssteigerungen, fürchtet er, dabei behaftet zu werden. Er fährt besser, wenn er das Ergebnis schlechter schätzt und es sich später als besser herausstellt. Eine Korrektur dieses Zweckpessimismus kann zentral nicht erfolgen, da hierfür eine gesicherte Basis fehlt. Aus dieser Erkenntnis wurde das methodische Vorgehen überarbeitet. Die Verbesserungen wurden den Direktionen im Kreisschreiben vom 27. Juni 1997 erläutert. Wichtigste Neuerung ist, dass die Direktionen/Amtsstellen nicht nur Bekanntes und Berechenbares in die Schätzung einfliessen lassen, sondern auch nicht genau quantifizierbare Ereignisse, deren Eintreffen unsicher ist, beurteilen (Eintretenswahrscheinlichkeit) und bewerten (Verbesserung oder Verschlechterung des Rechnungsergebnisses) sollen. Ob damit eine Verhaltensänderung der Schätzer und eine Qualitätsverbesserung der Schätzungen erreicht werden kann, bleibt abzuwarten.

2. Aufgrund der Stichtagbilanzen per 31. August 1997 wird mit einem Aufwandüberschuss im Rahmen des Voranschlags gerechnet, wobei die Verbesserungen beim Aufwand sich mit den Ertragsverschlechterungen ungefähr die Waage halten. Letztere sind vor allem bedingt durch tiefere Steuereinnahmen (145 Mio. Franken), während die Entgelte um 21 Mio. Franken höher ausfallen dürften als veranschlagt. Aufwandverbesserungen ergeben sich vor allem bei den Passivzinsen (50 Mio.), beim Sachaufwand (30 Mio.), bei den Eigenen Beiträgen (28 Mio.) und beim Personalaufwand (17 Mio.).
3. Das Schätzergebnis zeigt, dass die Verwaltung mit den budgetierten Mitteln sparsam umgeht; d.h. beim Aufwand, wo der Regierungsrat Möglichkeiten der Steuerung besitzt, ist ein Erfolg zu verzeichnen. Die Höhe des Ertrags (z.B. Steuereinnahmen) hängt hingegen weitgehend von exogenen Faktoren ab. Eine kurzfristige Verminderung des Aufwands als weitere Reaktion auf ein unbefriedigendes Schätzergebnis ist äusserst schwierig. In der Vergangenheit wurde zur Verbesserung der Laufenden Rechnung auch schon ein Ausgabestopp erwogen, aber nicht beschlossen. Dieser ist problematisch bezüglich der Umsetzung und verursacht einen grossen administrativen Aufwand. Er bringt Unsicherheit in den Ablauf von Projekten und setzt für den Haushaltvollzug falsche Anreize. Mit der Überarbeitung der Finanzplanung, der ausgelösten Aufgaben- und

Leistungsüberprüfung (ALÜB) sowie restriktiven Budgetvorgaben muss der Staatshaushalt in den kommenden Jahren nachhaltig saniert werden.

4. Die Zahlen der Ergebnisschätzung per 1. Juni 1997 sind bereits in den Entwurf zum Voranschlag 1998 eingeflossen, insbesondere der verminderte Steuerertrag. Auch wurde der von endogenen Ursachen abhängige Aufwand weiter reduziert. Mit dem Novemberbrief werden weitere Konsequenzen aus der Ergebnisschätzung per 1. September 1997 gezogen. Dabei wurde der von exogenen Ursachen abhängige Aufwand der vermuteten Entwicklung angepasst. Im übrigen wird auf den Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Voranschlag 1998 vom 10. September 1997 verwiesen.
5. Es besteht nicht die Absicht, dem Kantonsrat künftig Quartals- oder Halbjahres-Hochrechnungen vorzulegen, weil das nicht stufengerecht wäre. Hingegen wird die Finanzkommission des Kantonsrates über die Entwicklung der Verwaltungsrechnung auf dem Laufenden gehalten. Über die Ämter mit Globalbudget werden der Finanzkommission per Ende April und per Ende August Zwischenberichte abgegeben, welche auch der Geschäftsprüfungskommission auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Weiter informiert der Finanzdirektor die Öffentlichkeit bei Bedarf in der Budgetdebatte sowie in Pressemitteilungen anlässlich der Bekanntgabe des Voranschlagsentwurfs des Regierungsrates oder von anderen Massnahmen.

Verkehrsüberlastung Gubristtunnel *KR-Nr. 308/1997*

Reto Cavegn (FDP, Oberengstringen) hat am 8. September 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Im Sommer 1985 ist die Nordumfahrung von Zürich mit dem Gubristtunnel eröffnet worden. Dadurch konnte eine Lücke im Nationalstrassennetz geschlossen werden. Die Nordumfahrung wurde vierspurig gebaut, obwohl die auf die Stadt Zürich zuführenden Nationalstrassen in diesem Bereich sechs Fahrspuren aufweisen. Dieser Ausbaustandard ist wohl darauf zurückzuführen, dass die Hauptäste der N1, N3 und N4 durch die Stadt Zürich geplant wurden und heute noch zum Nationalstrassennetz gehören. Bis heute kann im positiven Sinne festgestellt werden, dass mit der Kanalisierung des Verkehrs auf der

Nordumfahrung die Stadt Zürich und die Gemeinden im Furt- und Glattal bis zu 50 % vom Durchgangsverkehr entlastet werden konnten. Bereits 1987 betrug der durchschnittliche Tagesverkehr in beiden Tunnelröhren im Gubrist 44'000 Fahrzeuge. 1997, also 10 Jahre später, werden rund 81'000 Fahrzeuge gezählt. Aktuell werden beispielsweise in Fahrtrichtung Bern während den Hauptverkehrszeiten Spitzenwerte von 4600 Fahrzeugen registriert. Bei diesen hohen Frequenzen führen die kleinsten Störungen zu Staubildungen. 1996 mussten für den Tunnel gegen 600 Ausnahmebetriebszustände geschaltet werden. Das Unfallgeschehen entwickelt sich parallel zur hohen Belastung. In den ersten Jahren wurden rund 10 Unfälle pro Jahr registriert. Heute liegt diese Zahl sechs mal höher. Der Anstieg ist erschreckend und diese Steigerung geht ungebremst weiter. Das Ausmass solcher Überlastungen kann am Baregg tunnel beobachtet werden. Ein 5 km langer Stau vor beiden Tunnelportalen ist an Werktagen an der Tagesordnung. Im Gegensatz zum Gubristtunnel wird für den Baregg tunnel zur Zeit die dritte Röhre im Detail geplant. Die Inbetriebnahme ist für das Jahr 2005 geplant.

In 10 bis 15 Jahre muss der Gubristtunnel saniert werden. Ohne zusätzliche Massnahmen werden diese Sanierungsarbeiten zu einem andauernden, täglichen Verkehrszusammenbruch auf der wichtigen Verbindung Bern–St. Gallen führen.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Verkehrssituation auf der A1 allgemein, und beim Gubristtunnel im besonderen?
2. Wann muss der Gubristtunnel saniert werden?
3. Hat der Regierungsrat bereits Überlegungen angestellt, wie der Engpass Gubristtunnel entschärft werden könnte?
4. Ist der Regierungsrat bereit, beim Bundesrat anzuregen, die Verkehrsbelastung im Bereich Limmattaler Kreuz und A1 untersuchen zu lassen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten wie folgt:

Die starke Verkehrszunahme und die hohe Verkehrsbelastung im Bereich des Weininger Autobahnkreuzes und beim Gubristtunnel werden aufmerksam verfolgt. Bereits in der im Auftrag des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements erstellten Studie

«Kapazitätsgrenzen des Schweizerischen Nationalstrassennetzes» vom September 1994 wird die Nordumfahrung Zürich mit dem Gubristtunnel als stark belasteter Abschnitt bezeichnet. Eine in der Folge vom Regierungsrat in Auftrag gegebene Studie «Rahmenprognose 2010 für den Gesamtverkehr unter besonderer Berücksichtigung der Nationalstrassen» steht kurz vor Abschluss. Zu gegebener Zeit wird über die Ergebnisse dieser Studie und insbesondere über die vorgeschlagenen Massnahmen zur Lösung der Kapazitätsprobleme orientiert werden. Für die Nordumfahrung mit dem Gubristtunnel könnte neben einer verbesserten Nutzung der Kapazitäten mittels Bewirtschaftungsmassnahmen (Integriertes Verkehrsmanagement, Verkehrsbeeinflussung durch Lichtsignalanlage-Steuerung, Fahrbahnzuweisung, Zufahrtskontrolle usw.) der Bau einer dritten Tunnelröhre zur Diskussion stehen.

Der 1985 dem Verkehr übergebene Gubristtunnel befindet sich zur Zeit in einem guten baulichen Zustand. Sanierungsmassnahmen dürften daher erst nach dem Jahre 2005 erforderlich werden.

Verzicht auf die Durchführung einer Polizeischule im Jahre 1998
KR-Nr. 353/1997

Mario Fehr (SP, Adliswil) hat am 20. Oktober 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Die bürgerlichen Mehrheiten in Finanzkommission und Kantonsrat haben in der letztjährigen Budgetdebatte unter anderem im Polizeibereich und dort insbesondere bei den Personalkosten massive Kürzungen vorgenommen. Dies entgegen dem ausdrücklichen Willen des Regierungsrates. Gemäss diversen Verlautbarungen der Polizeidirektion und aufgrund der Budgetunterlagen für das kommende Jahr muss heute davon ausgegangen werden, dass wegen dieses Spardrucks 1998 keine Polizeischule durchgeführt werden kann. Dieser Umstand ist zu bedauern, ist doch die Kantonspolizei stets von neuem auf gut ausgebildete Leute angewiesen, damit Bestand und Qualität des Korps gehalten werden können. Aufgrund der Arbeitsmarktsituation wäre es derzeit auch möglich, sehr gut qualifizierte Frauen und Männer für den Polizeidienst zu gewinnen. Ich frage den Regierungsrat deshalb an:

1. Wird auf die Durchführung einer Polizeischule im kommenden Jahr einzig und allein aufgrund des Spardrucks verzichtet oder gibt es dafür auch andere Gründe?
2. Welches sind nach Ansicht des Regierungsrates die Folgen dieses Verzichtes – kurz- bzw. mittelfristig? Sind diese Folgen vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über die öffentliche Sicherheit verantwortbar?
3. Wieviel Polizistinnen und Polizisten bildete der Kanton Zürich in den letzten zehn Jahren für andere Kantone aus? Wurden die Kosten dieser Ausbildungen von den jeweiligen Kantonen vollumfänglich getragen? Wer übernimmt die Ausbildung für andere Kantone im kommenden Jahr?
4. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass spätestens 1999 wieder eine Polizeischule durchzuführen ist und ist er bereit, die dafür notwendigen Mittel zu budgetieren?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

Der Polizeiberuf in der Schweiz ist ein Zweitberuf, wobei die erforderliche Grundausbildung von grösseren Polizeikörpern selbständig vermittelt wird, während kleinere Körper sich auch dafür zu Konkordaten zusammenschliessen haben oder ihre Aspirantinnen und Aspiranten in auswärtigen Polizeischulen ausbilden lassen. Abgänge bei der Polizei können nicht auf dem freien Stellenmarkt, sondern nur durch Neurekrutierungen und interne Verschiebungen ersetzt werden. Das hat zur Folge, dass auch Verstärkungen in Spezialbereichen der Polizei letztlich nur auf dem Weg zusätzlicher Rekrutierungen möglich sind.

Der Höchstbestand für das Polizeikörper ergibt sich aus § 3 der Verordnung zum Kantonspolizeigesetz vom 8. Mai 1974; letztmals hat der Kantonsrat im Jahr 1990 einen Sollbestand von maximal 1559 Körperangehörigen (ohne Aspirantinnen und Aspiranten) bewilligt. Der Höchstbestand der Flughafen-Sicherheitspolizei wird vom Regierungsrat festgelegt. Er beträgt 416 Beamtinnen und Beamte für das Jahr 1997 und 432 Beamtinnen und Beamte für das Jahr 1998.

Allein um den Ist-Bestand zu halten, der beim Polizeikörper wie bei der Flughafen-Sicherheitspolizei noch unterhalb dem Sollbestand liegt, müssen für das Polizeikörper jährlich etwa 50 Aspirantinnen und Aspiranten, für die Flughafen-Sicherheitspolizei etwa 15 Aspirantinnen und

Aspiranten ausgebildet werden. In den letzten Jahren hat das Polizeikorps jeweils zwei, die Flughafen-Sicherheitspolizei eine Polizeischule durchgeführt. Damit war es möglich, über den Ersatz der Abgänge hinaus ein Wachstum zu erreichen, ohne indessen in den Bereich des bewilligten Sollbestandes zu gelangen.

Die Ausgaben für die Polizei werden zu gegen 80 % von den direkten und indirekten Personalkosten bestimmt. Die Sparziele des Regierungsrates lassen sich bei der Kantonspolizei nicht durch Sparmassnahmen im Bereich des Sachaufwandes allein erreichen. Sie erfordern vielmehr für die Kantonspolizei Einsparungen im Personalbereich im Umfang von etwa 10 Mio. Franken. Die verbleibenden Mittel erlauben der Kantonspolizei Zürich im laufenden Jahr nur die Durchführung einer Schule für das Korps, 1998 weder die Durchführung von Schulen für das Korps noch für die Flughafen-Sicherheitspolizei. Die zu erwartenden Abgänge und der Verzicht auf diese Schulen werden zur Erreichung des erwünschten Sparziels führen.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. Der Verzicht auf die Durchführung von Polizeischulen im Jahr 1998 hat allein finanzielle Gründe. Wie in den Legislatorschwerpunkten 1995–1999 unmissverständlich dargelegt, muss ein ausgeglichener Haushalt angestrebt werden, was auch sehr einschneidende Massnahmen unumgänglich macht.
2. Das Ziel des Haushaltgleichgewichts schliesst Sparmassnahmen auch in Bereichen staatlicher Tätigkeit nicht aus, denen eine hohe Priorität zukommt. In den Legislatorschwerpunkten 1995–1999 wird aber auch zum Ausdruck gebracht, dass die öffentliche Sicherheit auf einem hohen Stand gewährleistet werden soll. Der Verzicht auf Polizeischulen steht unvermeidlich in einem gewissen Widerspruch dazu. Bereits in den Legislatorschwerpunkten hat der Regierungsrat indessen darauf hingewiesen, dass auch im Bereich der Sicherheit Prioritäten zu setzen sind und ausserhalb des polizeilichen Kerngeschäftes Reduktionen nötig werden. Der Verzicht auf die Durchführung von Polizeischulen im Jahr 1998 wird namentlich für das Polizeikorps über den Bestandesabbau hinaus den Durchfluss stoppen, was gewisse innerbetriebliche Probleme aufwerfen wird. Mit dem Verzicht auf die Durchführung von Polizeischulen entsteht eine jahrgangsmässige Lücke, die wegen der fehlenden Möglichkeit der

Rekrutierung von fertig ausgebildeten Polizeibeamten auf dem Stellenmarkt später nicht mehr geschlossen werden kann. Der Bestandsrückgang wird indessen die Erfüllung des polizeilichen Grundauftrages nicht gefährden, und es ist auch vorgesehen, weder bei den Stationierten der Bezirkspolizei noch den Sachbearbeitern der Verkehrspolizeistützpunkte Reduktionen vorzunehmen. Unumgänglich werden indessen Reduktionen bei Spezialistenstellen sein, was sich auch auf die Dienstleistungen zugunsten anderer Amtsstellen auswirken wird.

3. Die Kantonspolizei Zürich hat in den letzten Jahren insgesamt 79 Aspirantinnen und Aspiranten für das Fürstentum Liechtenstein sowie die Kantonspolizeien von Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden sowie Glarus ausgebildet. Die Zulassung dieser Aspirantinnen und Aspiranten wurde davon abhängig gemacht, dass ohne organisatorischen Mehraufwand überhaupt noch Plätze frei waren. Den betroffenen Polizeikorps wurden pro Aspirantin/Aspirant Kosten von Fr. 14'000 (insgesamt rund 1,1 Mio. Franken) in Rechnung gestellt; selbstverständlich blieben Salärzahlungen und Ausrüstung der Polizeischulabsolventinnen und -absolventen Sache des jeweiligen Korps. Es ist zu erwarten, dass diese Kantone – soweit sie im kommenden Jahr überhaupt über auszubildende Aspirantinnen und Aspiranten verfügen – diese in andere Korps zur Ausbildung schicken werden, wie sie dies teilweise auch schon früher gemacht haben.
4. Den zu erwartenden Abgängen beim Polizeikorps und bei der Flughafen-Sicherheitspolizei im Jahr 1998 werden wegen des Verzichts auf Schulen keine Neuzugänge gegenüberstehen. Ein weiterdauernder Verzicht auf die Durchführung von Polizeischulen liesse sich nicht verantworten. Es wird deshalb angestrebt, im Jahr 1999 wieder zumindest soweit Schulen durchzuführen, dass der Bestand auf dem neuen, tieferen Niveau des Haushaltes 1998 gehalten werden kann. Dies ist um so zwingender, als im Jahr 1999 auszubildende Aspirantinnen und Aspiranten erst im Verlauf des Jahres 2000 für den Einsatz zur Verfügung stehen werden.

*Kennzahlen der Luftverkehrsaktivitäten auf dem Flughafen
KR-Nr.163/1997*

Bruno Dobler (parteilos, Lufingen) hat am 12. Mai 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Es fehlen Kennzahlen, welche die Bedeutung des Flughafens Zürich für die Region und die ganze Schweiz in Abhängigkeit des Verkehrsaufkommens aufzeichnen. Dabei interessieren vor allem die Auswirkungen der Luftverkehrsaktivitäten auf Arbeitsplätze (direkte und indirekte) sowie die Wertschöpfung für und in der Region. Ich bitte den Regierungsrat, auf der 1996-Auslastungsbasis des Flughafens Zürich folgende Fragen zu beantworten:

Welche Auswirkungen (p.a.) hat eine zusätzliche, täglich geführte Flugverbindung innerhalb Europas:

- a) wenn diese von einer Schweizer Fluggesellschaft
- b) von einer ausländischen Fluggesellschaft realisiert wird?

Welche Auswirkungen hat eine zusätzliche, täglich geführte Flugverbindung mit Zielort ausserhalb Europas:

- a) wenn diese von einer Schweizer Fluggesellschaft
- b) von einer ausländischen Fluggesellschaft realisiert wird?

Welche generelle Aussage in bezug auf

- die Anzahl der Beschäftigten pro 1 Mio. zusätzlich abgefertigte Passagiere und 1000 t zusätzlich abgefertigter Fracht p.a. kann gemacht werden?

Der *Regierungsrat antwortet* auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Eine neue Flugverbindung verursacht direkte und indirekte wirtschaftliche Auswirkungen in den durch die Verbindung betroffenen Regionen. Die Auswirkungen im Kanton Zürich auf der Basis des gesamten Luftverkehrs wurden bereits mehrfach durch das Institut für Tourismus und Verkehrswirtschaft der Universität St. Gallen erhoben. Das letzte Mal fand eine solche Untersuchung 1990 bis 1992 statt. Die Erfassung der indirekten Auswirkungen bedingt umfangreiche Befragungen in der betreffenden Region und kann verlässlich nur auf der Ebene des gesamten Verkehrsaufkommen durchgeführt werden. Grundsätzlich lässt sich jedoch feststellen, dass in der näheren Umgebung des Flughafens positive Einflüsse aus jeder Angebotserweiterung festzustellen sind:

Die Unternehmungen des Flughafens lösen durch ihre direkte Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen Aufträge in beachtlicher Höhe pro Jahr aus. Die wichtigsten Nutzniesser sind Firmen aus den Bereichen Energiewirtschaft, Elektronik/Elektrotechnik und der Nahrungsmittelindustrie. Ferner verwenden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Flughafenfirmen einen Teil ihres Lohnes für Konsumausgaben, die wiederum der Wirtschaft in der Region Zürich zugute kommen. Indirekt wirken sich natürlich auch die Einkommen bei den Lieferanten des Flughafens aus, denn auch sie verwenden einen Teil ihres Arbeitseinkommens für Konsumzwecke.

Aus Vergleichen mit anderen Flughäfen (sogenanntes Benchmarking) kann festgestellt werden, dass pro 1 Mio. zusätzlich abgefertigte Passagiere rund 1000 neue Arbeitsstellen geschaffen werden. Auf der Basis der Zahlen aus dem Jahr 1996 ergibt sich für den Flughafen Zürich eine vergleichbare Situation. Mit 15768 Vollzeitangestellten und 16276699 abgefertigten Passagieren liegt der Bedarf bei rund 970 Arbeitsplätzen für 1 Mio. Passagiere. Üblicherweise wird der Luftfrachtverkehr in solche Vergleiche einbezogen, wobei Passagiere und Fracht in der Masseneinheit WLU (Work Load Unit) ausgedrückt werden. In dieser Masseneinheit gemessen wäre die Transportleistung des Flughafen Zürich grösser. Da jedoch der Luftfrachtverkehr zurzeit in der überwiegenden Zahl der Flüge ein Koppelprodukt zum Passagierverkehr ist, wird er in diesen Berechnungen nicht berücksichtigt. Der durch den Transport von Luftfracht bewirkte Vergrößerungseffekt wird durch die ebenfalls nicht berücksichtigten Teilzeitangestellten kompensiert. Ferner geht es an dieser Stelle um die Frage der Wirkung zusätzlich abgefertigter Flüge. Es ist augenfällig, dass zusätzliche Passagiere einen weitaus grösseren Einfluss auf die Geschäftstätigkeit eines Flughafens ausüben als die Fracht, da die Passagiere auch vom breiten Angebot der betriebsnahen Geschäfte profitieren (Einkaufsmöglichkeiten, Dienstleistungen usw.). Der Frachtverkehr hat eine herausragende Bedeutung für die langfristige strukturelle Entwicklung einer Region.

Für die folgenden Betrachtungen werden die Daten des Linienverkehrs (ohne Transitverkehr) verwendet:

- Passagiere, welche von Schweizer Fluggesellschaften transportiert worden sind, 8302722
- Passagiere, welche von ausländischen Fluggesellschaften transportiert worden sind, 5278017
- Passagiere, welche innerhalb Europas geflogen sind, 9801171

– Passagiere, welche ausserhalb Europas geflogen sind,	3779568
– Flugbewegungen innerhalb Europas,	179685
– Flugbewegungen ausserhalb Europas,	23529

1996 war ein Flugzeug mit Ziel oder Ursprung innerhalb Europas durchschnittlich mit 55 Passagieren besetzt. Bei einem Aufbau einer neuen täglichen Verbindung ergeben sich 110 zusätzliche Passagiere (Hin- und Rückflug). Auf ein ganzes Jahr hochgerechnet werden durch die neu geschaffene Verbindung 40150 Passagiere mehr transportiert. Für ein Flugzeug mit Ziel oder Ursprung ausserhalb Europas ist diese Zahl 322 (Hin- und Rückflug) pro Tag bzw. 117530 für ein ganzes Jahr. Die Unterscheidung zwischen einer schweizerischen Gesellschaft und einer ausländischen ist nur dann sinnvoll, wenn die operationelle Heimatbasis der schweizerischen Fluggesellschaft in Zürich ist. Für die Erbringung der gleichen Transportleistung beschäftigt zum Beispiel die Swissair mit Heimatbasis in Zürich rund 20mal mehr Personal als eine ausländische Fluggesellschaft, deren Leistung in ihrer eigenen Heimatbasis im Ausland bereitgestellt wird. Grundsätzlich hat die allererste hergestellte Verbindung einer Fluggesellschaft den grössten Beschäftigungseffekt. Je mehr Verbindungen anschliessend dazukommen, desto kleiner wird die zusätzlich verursachte Beschäftigung und damit der Kostenzuwachs. Die Erträge verhalten sich dabei genau umgekehrt. Jede zusätzliche Flugverbindung erbringt einen Netzbeitrag, der grösser ist als der eigentliche Nutzen aus der isoliert betrachteten Verbindung. Eine Vielzahl von Destinationen ist deshalb für die Auslastung des Netzes einer Fluggesellschaft wichtig.

Eine neue tägliche Verbindung innerhalb Europas verursacht durchschnittlich rund 40 Arbeitsplätze am Flughafen. Der indirekte Beschäftigungseffekt im Einzugsgebiet beläuft sich je nach Abgrenzung auf 60 bis 80 Arbeitsplätze. Die direkt und indirekt geschaffenen Arbeitsplätze haben Lohnzahlungen von rund 7,2 Mio. Franken zur Folge.

Für eine Verbindung ausserhalb Europas werden am Flughafen etwa 110 bis 120 Arbeitsstellen benötigt. Der indirekte Beschäftigungseffekt im Einzugsgebiet beläuft sich wiederum je nach Abgrenzung auf 180 bis 230 Arbeitsplätze und hat zusammen mit den am Flughafen entstandenen Arbeitsstellen Lohnzahlungen von rund 21 Mio. Franken zur Folge. Die Auswirkungen einer Eröffnung einer täglichen Verbindung mit Zielort ausserhalb Europas hat somit deutlich grössere Auswirkungen auf das Arbeitsplatzangebot des Flughafens als eine Verbindung innerhalb Europas.

Da die Mehrzahl der möglichen Verbindungen im Zusammenhang mit der Schweiz auf der Basis von bilateralen Abkommen geregelt ist, hat im Normalfall der Aufbau einer neuen Verbindung die Benutzung des Gegenrechts zur Folge. Die Benutzung des Gegenrechts verdoppelt die dargestellten Effekte.

Bei diesen Angaben handelt es sich um Durchschnittswerte. Die tatsächlichen Auswirkungen einer konkreten Verbindung können von diesen stark abweichen. So kann von grosser Bedeutung sein, welche Destination mit der neuen Verbindung angeflogen wird und wie gross die Konkurrenz zwischen den bestehenden Anbietern ist. Ferner sind die Auswirkungen unterschiedlich im Falle einer Monopolstrecke und einer Verbindung, welche auch über andere Umsteigeflughäfen angeboten wird. Schliesslich können auch neue Unternehmungsstrukturen dazu beitragen, dass die zusätzlich anfallende Arbeit mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden kann (Produktivitätssteigerung). Für den Bedienungswert des Flughafens und damit für die Standortattraktivität der Flughafenregion ist jede zusätzliche regelmässige Linienverbindung wichtig.

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission 3539 (Gesetz über die Erhaltung von Wohnungen für Familien [Aufhebung]):

Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung von Rahmenkrediten für die Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums, 3609

Zuweisung an die Verkehrskommission:
**Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr
 (Angebotsverordnung) (Änderung), 3611**

Zuweisung an eine Spezialkommission von 15 Mitgliedern:
Beschluss des Kantonsrates betreffend die kantonale Volksinitiative für kundenorientierte Ladenöffnungszeiten, 3612

Michel Baumgartner (FDP, Rafz): Ich stelle den Antrag,

auf das Einsetzen einer Kommission zur Vorlage 3612 vorläufig zu verzichten, bis es klar ist, ob auf den Gegenvorschlag eingetreten wird oder ob die Volksinitiative direkt der Volksabstimmung unterstellt wird.

Diese Diskussion wollen wir am 1. Dezember 1997, das heisst in einer Woche zelebrieren und nicht heute.

Ratspräsident Roland Brunner: Herr Baumgartner stellt Ihnen den Antrag, auf die Bestellung der Spezialkommission mindestens vorläufig zu verzichten.

Hans-Peter Züblin (SVP, Weiningen): Ich unterstütze den Antrag von Herrn Baumgartner.

Abstimmung über den Antrag Michel Baumgartner

Der Kantonsrat beschliesst mit einer offensichtlichen Mehrheit, dem Antrag zuzustimmen und vorläufig auf die Bestellung einer Spezialkommission zur Vorlage 3612 zu verzichten.

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 131. Sitzung vom Montag, 27. Oktober 1997
- Protokoll der 134. Sitzung vom Montag, 10. November 1997

2. Kantonales Waldgesetz

(Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 1996 und geänderter Antrag der Kommission vom 30. September 1997) **3510 a**

Fortsetzung der Beratungen

Ratspräsident Roland Brunner: Wir sind in dieser Debatte bei § 4 stehen geblieben. Ich habe dazu noch folgende Wortmeldungen offen: Die Kommissionsmitglieder Bolleter und Jud, anschliessend die Herren Sintzel und Büchi.

Minderheitsantrag Peter Oser, Esther Arnet, Franz Cahannes, Barbara Marty Kälin (in Vertretung von Regula Ziegler-Leuzinger) und Martin Ott:

§ 4. Der Grundeigentümer hat 75 % des Mehrwertes, der durch eine Rodungsbewilligung entsteht, auszugleichen, wenn der Ausgleichsbetrag eine vom Regierungsrat festzusetzende Mindesthöhe übersteigt. Zwei Drittel des Ausgleichsbetrags sind der Standortgemeinde, ein Drittel in den kantonalen Waldfonds zu entrichten.

Der Mehrwert besteht in der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Waldes und dem Wert der mit der Rodung ermöglichten neuen Bodennutzung, abzüglich die Kosten für den Rodungersatz.

Massgebend für die Bemessung des Ausgleichsbetrags ist der Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung. Der Regierungsrat regelt Fälligkeit und Zahlungsfristen.

Der Ausgleichsbetrag wird durch die Schätzungskommission festgesetzt.

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Das Prinzip der Mehrwertabschöpfung soll grundsätzlich unterstützt werden. Der Minderheitsantrag nimmt den Vorschlag des Gesetzesentwurfs auf. Dieser ist aber unbefriedigend, weil die Mehrwertabschöpfung zum grossen Teil der Standortgemeinde und zu einem Teil dem Kanton zugute kommen soll. Ich bin der Meinung, dass eine allfällige Mehrwertabschöpfung zugunsten besonderer Aufgaben im Wald eingesetzt werden müsste. Es liegen zum Beispiel verschiedene Naturschutzprojekte vor, für die kein Geld vorhanden ist.

Die ausführlichen Unterlagen und Diskussionen der Kommission haben allerdings gezeigt, dass Rodungsbewilligungen sehr häufig restriktiv geregelt sind. Obwohl aus einer solchen Mehrwertabschöpfung nicht

sehr viel Ertrag zu erwarten und die Mittelverteilung unbefriedigend ist, wird die EVP-Fraktion aus grundsätzlichen Überlegungen der Mehrwertabschöpfung zustimmen.

Ernst Jud (FDP, Hedingen): Die Kommissionsmehrheit hat sich dafür entschieden, § 4 zu streichen; der Regierungsrat hat sich ebenfalls dieser Meinung angeschlossen. In § 9 des Bundesgesetzes heisst es: «Die Kantone sorgen dafür, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende, erhebliche Vorteile angemessen ausgeglichen werden». Angemessen erscheint uns eine gleiche Behandlung wie bei Grundstücken ausserhalb des Waldes. Diese Besteuerung kann nur in seltenen Fällen bei Kiesgruben, die vielfach in Wiese und Wald liegen, zum Zuge kommen. Ordentliche Steuern und Grundstückgewinnsteuern genügen vollauf. Wald, in dem Kiesgruben gestattet werden, gehört sowieso meistens den Gemeinden. Im übrigen wird eine Rodungsbewilligung nur in seltenen Fällen und nur mit hinreichender Begründung erteilt. Eine zusätzliche Schröpfung ist fehl am Platz. Kies würde dann einfach billiger im nahen Ausland gekauft.

Warum streiten wir also um diesen Paragraphen? Rodungen sind sehr selten; es bestehen strenge Vorschriften und Massnahmen. Der Wald ist im Kanton Zürich in letzter Zeit gewachsen. Das zeigt, dass der Wiederaufforstung Genüge getan wird.

Ich bitte Sie, dem Antrag zu folgen und für die Streichung des § 4 zu stimmen.

Kurt Sintzel (CVP, Zollikon): Die CVP-Fraktion wird sich bezüglich § 4 des Waldgesetzes der Kommissionsmehrheit anschliessen, also für dessen Streichung stimmen. Die Idee der Mehrwertabschöpfung ist ein typisches Kind der Hochkonjunktur der vergangenen Jahre. Damals gab es diesen Planungsmehrwert, es gab auch Minderwerte. Man hat dann im Bund den Versuch gemacht, diese Idee zu verwirklichen. § 5 des Raumplanungsgesetzes des Bundes ist aber völlig unvollständig. Offenbar hat man dort bereits gesehen, dass die Probleme im Praktischen liegen und es unendlich viele Teufel im Detail gibt. So hat man den schwarzen Peter einfach den Kantonen zugeschoben. Wir haben in unserem Kanton die Frage der Mehrwertabschöpfung ausführlich diskutiert. Es gab seinerzeit die Initiative Estermann. Bei der letzten Revision des PBG war sie ebenfalls Gegenstand der Beratungen. Wir sind zum Schluss gekommen, dass wir keine vernünftige und praktische Regelung dafür finden. Wir haben darum im ganzen Planungsbereich im

Kanton Zürich keine Mehrwertabschöpfung im Sinne von § 5 RPG, weil sie faktisch nicht zu vollziehen ist.

Ich bin etwas erstaunt, dass die Regierung im Waldgesetz mit dieser Mehrwertabschöpfung kommt. Die Kommissionsmehrheit hat sie abgelehnt, die Minderheit hat sie wieder aufgenommen. Man kann sich fragen, ob eine Ausnahme im vorliegenden Fall gerechtfertigt ist. Meiner Ansicht nach ist sie es nicht. Es geht ja einzig und allein um die Kiesgewinnung. Es gibt wenige Fälle, wo im Rahmen der Kiesgewinnung Rodungen überhaupt stattfinden. Die Detailprobleme einer Mehrwertabschöpfung sind immer noch nicht gelöst. Was der Mehrwert bedeutet und wie er von den Schätzungskommissionen zu berechnen ist, wird hier nicht gesagt.

Abgesehen von den technischen Schwierigkeiten besteht meines Erachtens auch kein Grund, die Kiesgewinnung an sich zu verteufeln, wie dies zum Teil gemacht wird. Zum Bauen braucht man auch dann Kies, wenn man Alternativstoffe verwendet; auch das Recycling kommt nicht ohne Kies aus. Das Gewerbe hat im Lauf der Zeit sicher einiges hinzugelernnt. Auch die Behörden sind heute in der Lage, bezüglich der Kiesausbeutung schützende Auflagen zu machen. Von daher würde das Kies verteuert. Herr Jud hat zu Recht auf die Konkurrenzsituation mit dem Ausland hingewiesen. Es hat keinen Sinn, dass unsere Leute auf dem Kies «hockenbleiben», derweil es aus dem süddeutschen Raum herangekarrt wird.

Die CVP stiehlt sich mit diesem Ablehnungsantrag nicht aus der Verantwortung, wie das Herr Ott das letzte Mal gesagt hat. Wir sind für den Wald und unterstützen auch die Bestrebungen mit dem neuen Waldgesetz. Wir lehnen aber eine kaum praktikable, für wenige Fälle auch unangemessene Massnahme ab.

Ich bitte Sie, § 4 zu streichen.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Bei diesem kleinen Stein im Mosaik entscheidet sich wieder einmal, welche Partei sich für welche Einnahmen des Staates einsetzt. Sie wissen, dass man vor zehn Jahren gelächelt hat, als wir die ökonomisch-ökologische Steuerreform forderten. Heute ist die FDP unter dem Druck der Zustände, nämlich der sinkenden Einkommensteuern, auch im National- und Ständerat mindestens daran, sich die Sache ernsthaft zu überlegen. Mehr kann man ja wahrscheinlich im Moment nicht verlangen.

Genau gleich ist der Fall mit der Mehrwertabschöpfung. Es liegen seit ungefähr zwölf Jahren zwei Berichte von Steuerexperten in der

Schublade der Regierung und auch in meiner – wir haben diese einmal erhalten können; vielleicht hat sie auch Herr Sintzel zu Hause –, die zeigen, dass die Mehrwertabschöpfung nicht nur ein Gebot des Raumplanungsgesetzes ist. Jenes Gesetz ist zwar unvollständig, aber nicht in der Forderung, sondern in den Konsequenzen all jener, die es nicht vollziehen. Es ist auch kein Wunder, dass dieses Gesetz so herausgekommen ist, wenn Sie sich die Haltung der Parlamentarierinnen und Parlamentarier in Bern zum einzig wirksamen Umweltschutz vor Augen führen, die da heisst: Alles, was weh tut und was wirksam ist, lehnen wir ab – und zwar mit einem todsicheren Instinkt.

Man hat uns immer vorgeworfen, wir hätten nur die Bäume im Blickfeld. Aus den verschiedensten Parteien auf der Gegenseite hat man jeweils ein lautes Knurren wahrnehmen können, wenn wir gesagt haben: Wir wissen, wie man Umweltschutz implementiert, nämlich über das Portemonnaie. Bis heute sind wir bei neuen, zupackenden Bestimmungen in Gesetzen immer unterlegen.

Hier ist es genau das Gleiche. Es geht nicht um riesige Beträge. Ich kann das Argument nicht mehr hören, es habe keinen Sinn, die Mehrwertabschöpfung einzuführen, weil es ja sowieso nur um kleine Einzelfälle gehe. Bei der Diskussion um die Initiative Estermann hiess das Argument: Es hat keinen Sinn, eine Mehrwertabschöpfung einzuführen, weil das Millionenbeträge umlagern würde und in so vielen Fällen angewendet werden müsste, dass man keine Rechtspraxis entwickeln kann – hier könnte man diese wunderbar entwickeln.

Ich bedaure das Umkippen des Regierungsrates. Bisher habe ich ihn nicht als ein Kipp-Gremium wahrgenommen. Ich vermute, dass er diese Bestimmung nur als Alibi eingeführt hat, wohl hoffend und wartend darauf, beim ersten Anzeichen von Sturm in der Kommission umzukippen. Das konnte er erhoffen und es ist auch so geschehen. Ich erwarte von Regierungsrat Homberger eine klare Aussage, weshalb der Regierungsrat, der sonst bei Gesetzesbestimmungen keine enorme Agilität im Umfallen zeigt, seinen Antrag plötzlich nicht mehr unterstützt. Wenn das Schule macht, können wir auch Legislaturprogramme vergessen, selbst nach der Reform.

Ich bin enttäuscht, weil hier einmal mehr Lippenbekenntnisse zum Ausdruck kommen. Ich habe noch einmal ins FDP-Programm von 1988 geschaut. Damals haben sich Stadt und Kanton in einer Arbeitsgruppe selbst zu finanziellen und steuerlichen Anreizen und Abschöpfungen bekannt. Sie haben gesagt, Umweltschutz soll nicht immer nur über Verbote und Gebote, sondern über Anreize und marktwirtschaftliche

Instrumente funktionieren. Wenn das kein marktwirtschaftliches Instrument ist – was ist es dann?

Sie haben – und das halte ich Ihnen zugute – mit sicherem Instinkt gemerkt, wo Umweltschutz wirklich greifen würde. Wahrscheinlich werden einmal mehr die Industrie und die Wirtschaft vorangehen müssen. Heute gibt es in der Industrie namhafte Leute, die sagen: Gebt uns eine klare Zeitvorgabe mit einer ökologischen Steuerreform. Sagt uns, wann die CO₂-Abgabe kommt, wie hoch sie sein wird und welche Ressourcen wie hoch belastet werden; wir werden uns darauf einstellen. Wir können es –Ihre Seite aber offenbar nicht.

Das wäre doch die ideale Kombination zwischen Staat und Wirtschaft, die Sie immer fordern. Wir setzen die Leitplanken, indem wir diese Zielsetzungen formulieren. Hier hätten wir ein wunderbares Beispiel, weil im Moment Kiesvorkommen ausgebeutet werden, die noch unter das alte Gesetz fallen. Alle Voraussetzungen wären gegeben – Sie kneifen. Wie gesagt, ich bin enttäuscht.

Richard Hirt (CVP, Fällanden), Präsident der vorberatenden Kommission: Seit ich im Rat bin, diskutieren wir zum fünften Mal über die Mehrwertabschöpfung: zuerst bei der Revision des PBG's, dann bei der Motion Camenisch/Müller, der Einzelinitiative Estermann und bei der Festsetzung des Kiesabbaugebiets im Rafzerfeld. Den Landbesitzern und den Kiesgrubenbetreibern wird immer wieder unterstellt, dass sie durch Planungsmassnahmen zu ungerechtfertigten Millionengewinnen kommen. Blicken wir zurück auf die letzten 25 Jahre. Im Durchschnitt wurden für Kies- und Lehmgruben und Deponien jährlich 1,4 Hektaren Wald gerodet. Rechnet man mit einer mittleren Abschöpfung von etwa sieben Franken pro Quadratmeter, kommt man auf einen durchschnittlichen Mehrwert von 100'000 Franken pro Jahr. Davon würde nun ein Drittel auf den Kanton und rund 70'000 Franken auf die Gemeinde entfallen, sofern diese eben nicht Waldbesitzerin ist. Dies ist aber meistens der Fall. Es sind somit nicht Millionengewinne, die eingestrichen werden. Wenn nur ein Eigentümer gegen einen Festsetzungsentscheid der Schätzungskommission rekurriert, sind diese wenigen Franken für den Staat per saldo auch noch im Eimer.

Ich möchte Sie bitten, bei Ihrer Entscheid zu bedenken, dass wir nicht von Millionen reden und darum die ganze Übung zu einem Nullsummen-Spiel werden könnte.

Peter Oser (SP, Fischenthal): In dieser Frage bringt der Blick in die Vergangenheit absolut nichts, weil der Wald früher punkto Kiesabbau und Deponien noch geschützt war und sehr wenige Randbereiche betroffen waren. Der Druck auf den Wald steigt aber sehr stark. Wir haben im Richtplan reine Waldstandorte für Kiesabbau und Deponien eingeführt; weitere Deponiestandorte in reinen Waldgebieten stehen vor der Festsetzung. Bis solche Waldstandorte effektiv zur Ausführung kommen, werden wahrscheinlich 10 bis 15 Jahre vergehen. Wenn ein solcher Standort einmal im grossen Stil gerodet wird, wird in der Bevölkerung kein Verständnis mehr dafür vorhanden sein, dass wir diesen Paragraphen nicht eingeführt haben – davon bin ich überzeugt. Ich bin zudem der Überzeugung, dass jeder Gemeindepräsident im Auftrag seiner Bevölkerung bis vor Bundesgericht gehen wird, um solche Depo- nie- und Kiesgrubenstandorte zu verhindern. Diese Mehrwertabschöpfung ist deshalb absolut sinnvoll. Sie wird ja nicht auf den Kiesabbau umgemünzt, sondern auf den Mehrwert des Quadratmeterpreises. In diesem Sinn hat sie eine andere Funktion als bei der Vorlage zum Kiesabbau im Rafzerfeld.

Wir müssen die Chance wahrnehmen und die Mehrwertabschöpfung in diesem Gesetz einzuführen.

Fredi Binder (SVP, Knonau): Das Votum von Herrn Büchi hat typisch gezeigt, in welche Richtung dieser Paragraph nach dem Minderheitsantrag gehen sollte; er ist ein klarer Angriff auf die Eigentumsfreiheit. Es ist im bürgerlichen Sinne, dass wir gegen solche Tendenzen geradestehen und versuchen, sie zu verhindern.

Herr Büchi, es hat sich ja gezeigt, wohin die sozialistische Planwirtschaft geführt hat. Jetzt wollen Sie diese beim Wald wieder einführen, indem Sie mit planerischen, staatlichen Elementen solche Massnahmen forcieren wollen. Das ist eine falsche Richtung. Wenn Sie berücksichtigen, dass 43 % des Zürcher Waldes in der öffentlichen Hand sind – Gemeinde, Staat und Bund –, macht es keinen Sinn, einen Verwaltungsapparat aufzuziehen, um mit Abschöpfungen Geld umzuverteilen. Wir haben im Steuergesetz ganz klar ausgesagt, dass wir keine Mehrfachbesteuerung wollen; hier wollen Sie sie.

Zu Ihrer Überlegung über mehr Naturschutz: Wenn Sie mehr Naturschutz wollen, soll diejenige Behörde und diejenige Bevölkerungsgruppe bezahlen, die dies wünschen. Das ist Marktwirtschaft. Wir von der bäuerlichen Seite sind sofort bereit, marktwirtschaftliche Elemente

im Naturschutz aufzunehmen. Sie können aber nicht erwarten, dass einige wenige Waldbesitzer den Naturschutz, den Sie fordern, mit staatlicher Befehlsgewalt über die Abschöpfung bezahlen und dann erst noch umsetzen. In dieser Richtung machen wir keine Naturschutzbewegung mit. Die Bauern sind zu einer grossen Zusammenarbeit bereit, wenn Sie mit marktwirtschaftlichen Massnahmen, wie sie im Recht vorgesehen sind, Naturschutz betreiben. Diesen Weg müssen Sie im Naturschutz gehen, und zwar auch in Bezug auf den Wald, nicht nur auf die Landschaft.

Im weiteren ist zu sagen, dass bei einer Rodungsbewilligung, die ja vom Bund erteilt werden muss, die Hürden sehr hoch angesetzt sind. Es ist also nicht einfach, eine solche Bewilligung zu erhalten; sehr grosse Bevölkerungsteile haben dabei ein Mitspracherecht. Es ist deshalb durchaus berechtigt, dass man Wald und Kulturland in diesem Bereich etwa gleichstellt und nicht nur Kulturland für die Kiesgewinnung verwendet. Letztendlich ist Kiesgewinnung ein Bestandteil unserer Wirtschaft. Dass wir Wirtschaftsförderung betreiben wollen, wissen Sie genau. Ich bitte Sie, bezüglich § 4 der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Ernst Frischknecht (EVP, Dürnten): Es tut mir leid, Fredi Binder, wenn ich Dir sagen muss, dass Du Dich auf einem sehr gefährlichen Pfad befindest. Sollen doch diejenigen, die Landwirtschaft betreiben, diese selber finanzieren und auf Direktzahlungen verzichten. Ist nicht der Grund, warum wir jede Abschöpfung ablehnen, darin zu suchen, dass gesagt wird, unsere Landwirtschaft soll im internationalen Markt verglichen werden? Es ist längst überfällig und wäre bereits bei der Initiative Estermann höchst sinnvoll gewesen, wenn wir dieser Abschöpfung zugestimmt hätten. Ich begreife nicht, wie man sagen kann, es handle sich um peanuts und es sei überhaupt nicht von Bedeutung und sich trotzdem so heftig dagegen wehrt. Das zeigt doch, dass man sich gegen das System wehrt; das hat mit Planwirtschaft sozialistischer Prägung nun wirklich nichts zu tun.

Man könnte sogar den Bogen zum Attentat in Ägypten schlagen. Wenn eine beherrschende und finanziell besser gestellte Klasse die Schere von Arm und Reich immer weiter öffnet, müssen wir damit rechnen, dass Terrorismus immer stärker wird – das ist die andere Seite.

Am Wald entscheidet sich wahrscheinlich nichts. Man müsste aber dem System einer Verteilung von unverdientem Einkommen zustimmen.

Regierungsrat Ernst Homberger: Herr Sintzel wundert sich, dass der Regierungsrat überhaupt einen § 4 im Gesetzesentwurf vorgeschlagen hat und Herr Büchi, dass er nach der ersten Lesung der Kommission dieser gefolgt ist. Warum wurde überhaupt ein § 4 in unserem kantonalen Waldgesetzentwurf aufgenommen? Das ist begründet mit den §§ 8 und 9 des eidgenössischen Waldgesetzes, welche ich Ihnen kurz in Erinnerung rufen möchte: «Die Kantone erheben eine Ersatzabgabe, wenn eine Rodungsbewilligung erteilt und ausnahmsweise auf gleichwertigen Realersatz im Sinne von § 7 verzichtet wird. Die Ersatzabgabe entspricht dem eingesparten Betrag und ist für Walderhaltungsmassnahmen zu verwenden. Die Kantone sorgen dafür, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile, die nicht in § 5 des RPG's erfasst werden, angemessen ausgeglichen werden».

In der entsprechenden Verordnung heisst es dazu: «Wird im Rodungsentscheid ausnahmsweise darauf verzichtet, Realersatz in derselben Gegend anzuordnen, so erheben die Kantone eine Ersatzabgabe. Sie entspricht der Differenz zwischen den Kosten des Realersatzes in derselben Gegend und den Kosten anderer Ersatzmassnahmen».

Die Kommission hat diesen § 4 in langen Debatten eingehend und auch unter Beizug von Fachexperten diskutiert. Das Resultat könnte man ungefähr so zusammenfassen:

- a) § 4 würde nicht den entsprechenden Mehrwert erbringen, weil ja die Ersatzpflanzung, der Realersatz erste Priorität hat und nach Möglichkeit durchzusetzen ist. Die Abschöpfung wäre nur eine Notlösung.
- b) Wegen der geringen Anzahl Fälle von möglichen Abschöpfungen könnte keine eigentliche Praxis in der Rechtsprechung entwickelt werden.
- c) Man wollte keine Ungleichheiten zwischen Gelände im offenen Gebiet und Gelände im Wald schaffen. Bei der Standortwahl sowohl für Kiesabbauzonen als auch für Deponien ist der geologische Untergrund ja das Hauptkriterium. Nach der Ablehnung der Mehrwertsteuerabschöpfung bei der Einzelinitiative Estermann wollte man keinen Unterschied zwischen Wald und offenem Feld machen.

Der Regierungsrat hat die Protokolle nochmals eingehend einer Prüfung unterzogen und ist zum Schluss gekommen, dass der Kommissionmehrheit zuzustimmen sei. Er hat dies deshalb in seiner Antwort nach der ersten Lesung der Kommission kundgetan.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Wenn ich die Zitate aus dem eidgenössischen Waldgesetz richtig verstanden habe, möchte ich noch einmal festhalten: Sie sagen also, eigentlich hat es keine grossen Auswirkungen, wenn § 4 gestrichen wird. Entweder muss Realersatz im Kanton geschaffen werden – d.h. eine Rodungsbewilligung wird nur unter dieser Bedingung erteilt –, oder es muss eine totale Mehrwertsabschöpfung passieren, wenn eine Rodungsbewilligung ohne Realersatz erteilt wird. Das sagt das Bundesgesetz, egal was wir hier legiferieren. Diese Mehrwertabschöpfung soll der Erhaltung des Waldes wieder zur Verfügung stehen. Ist das richtig?

So habe ich Ihre Zitierung aus dem eidgenössischen Gesetz zum ersten Mal gehört. Das würde aber die Argumentation der Kommissionsmitglieder umkehren; das macht mich etwas misstrauisch. Es geht nicht darum, was wir hier wollen. Es ist klar, dass eidgenössisches Recht sowieso jeden möglichen Fall mit einem Realersatz oder einer Mehrwertabschöpfung regelt.

Ich möchte Sie bitten, für die Materialien Stellung zu nehmen, falls es einmal zu einer Klage kommt.

Regierungsrat Ernst Homberger: Herr Büchi, es steht den Kantonen grundsätzlich frei, in welcher Form sie diese Abschöpfung vornehmen. Der Kanton Zürich hat sich bereits beim RPG für die Art der Abschöpfung über die Grundstückgewinnsteuer entschieden. Das wird auch hier zur Geltung und zur Anwendung kommen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 96 : 65 Stimmen, den Minderheitsantrag betreffend § 4 abzulehnen.

§ 5

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 6

Minderheitsantrag Ulrich Isler, Nancy Bolleter-Malcom:

§ 6. 2. Absatz. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist der kantonale Forstdienst. Die Gemeinde wird vor dem Entscheid angehört. Abs. 1 unverändert.

Richard Hirt (CVP, Fällanden), Präsident der vorberatenden Kommission: Grosse Veranstaltungen, die zu einer erheblichen Belastung des Waldes führen, sind nach Bundesrecht bewilligungspflichtig. Dies darum, weil durch solche Veranstaltungen der ortsübliche Umfang des Betretungsrechts des Waldes deutlich überschritten wird und Flora und Fauna erheblich geschädigt werden könnten. Gemäss Kommissionsmehrheit sollen die Gemeinden für die Bewilligungen zuständig sein.

Der Minderheitsantrag will den kantonalen Forstdienst als Bewilligungsinstanz bezeichnen. Grosse Veranstaltungen – in unserem Kanton ist es vor allem der Zürcher Orientierungslauf und vielleicht noch der Zürcher Waffenlauf – können über das Gebiet mehrerer Gemeinden führen. Somit ist eine Bewilligung von allen beteiligten Gemeinden notwendig, was von den Organisatoren als lästig empfunden wird. Offenbar wurde auch schon von einer Gemeinde eine prohibitiv hohe Bewilligungsgebühr verlangt.

Dem Minderheitsantrag ist entgegenzuhalten, dass der Forstdienst nur die forstpolizeiliche Bewilligung erteilen könnte, so zum Beispiel Auflagen bezüglich Schonung der Jungwüchse, der Waldreservate, der Störung während der Setzzeit der Rehe und dergleichen. Gemäss § 74 des Gemeindegesetzes steht den Gemeinden die Besorgung der Ortspolizei zu. Diese umfasst namentlich die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigung und Gefahren.

Für Sportanlässe sind wie für alle Anlässe, die öffentlichen Grund beanspruchen, gemeindepolizeiliche Bewilligungen notwendig, was auch in den kommunalen Polizeiverordnungen verankert ist. Diese Bewilligungen, welche die Hoheitsrechte der Gemeinde betreffen, kann der kantonale Forstdienst nicht erteilen. Somit ist leicht einzusehen, dass das Bewilligungsverfahren bei den Gemeinden am richtigen Ort angesiedelt ist.

Entscheiden Sie sich für den Minderheitsantrag, so werden sowohl eine kantonale forstwirtschaftliche, als auch eine ortspolizeiliche Bewilligung notwendig. Das kann ja wirklich nicht die Absicht der Veranstalter sein. Ich möchte die Gemeinden dazu aufrufen, diese Sportanlässe durch einfache Bewilligungsverfahren und niedrige -gebühren zu erleichtern, was an den meisten Orten der Fall ist.

Im übrigen bitte ich Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen, weil er nicht sinnvoll ist.

Ulrich Isler (FDP, Seuzach): Beim § 6 handelt es sich tatsächlich nicht um einen Schicksalsparagrafen. Frau Bolleter und ich sind uns bewusst, dass wir hier keine Lorbeeren holen können; wir wollen dies auch nicht. Trotzdem hoffe ich, dass wir diesen «Posten § 6» möglichst bald finden werden und nicht eine unendlich lange Diskussion damit auslösen.

Wie Sie vom Präsidenten gehört haben, sind sehr oft sechs bis sieben Gemeinden an Veranstaltungen beteiligt, die im Wald durchgeführt werden. Veranstaltungen im Wald sind weder spektakulär noch publikumswirksam; sie werden von Leuten in deren Freizeit auf freiwilliger Basis organisiert. Es sind keine Sponsorengelder und Fernsehgebühren, aber auch keine grossen Zuschauereinnahmen zu erwarten. Die Hobby-Teilnehmer reisen grossmehrheitlich mit dem öffentlichen Verkehrsmittel an den Ausgangspunkt solcher Orientierungslaufveranstaltungen. Jahrelange Erfahrungen mit Jagd- und Forststellen aber auch mit Waldeigentümern und Gemeinden haben gezeigt, dass die Beeinträchtigung des Waldes klein und die Schäden minim sind. Der sportliche, gesundheitliche Gewinn für die Teilnehmer ist dagegen sehr hoch. Eine gründliche Untersuchung über die kantonalen Bestimmungen in der Schweiz betreffend Veranstaltungen im Wald vom 17. September 1997, verfasst von Dr. Keller, Fürsprecher in Bern, zeigt, dass 16 Kantone für die Bewilligungserteilung eine kantonale Stelle vorsehen. Bei drei Kantonen ist die Entscheidung noch offen. Nur in drei Kantonen ist die

Gemeinde zuständig; sie erlaubt Regelungen, dass für die Durchführung bei mehreren Waldanstössern nur bei einer einzigen Gemeinde eine Bewilligung einzuholen ist.

Frau Bolleter und ich ziehen deshalb eine Lösung auf kantonaler Ebene vor. Der kantonale Forstdienst behält damit die Übersicht über die grossen Veranstaltungen im Kanton und sorgt dafür, dass ein Wechsel in diesen Veranstaltungen auch tatsächlich stattfinden kann. Selbstverständlich können wir uns auch eine Lösung auf kommunaler Ebene vorstellen, sofern nur eine einzige Gemeinde dafür zuständig erklärt wird. Bei der von Herrn Hirt erwähnten Gemeinde musste eine prohibitive Gebühr von 1600 Franken entrichtet werden. Wenn sich sieben Gemeinden in einen Wald teilen, wäre die Gebührenhöhe in der Gegend von 10'000 Franken. Das ist für diese Hobbyläufer sicher nicht zumutbar. Deshalb haben wir uns entschlossen, die Lösung auf kantonaler Ebene vorzuziehen.

Obwohl – und das muss ich fairerweise sagen – nur eine Minderheit unserer Fraktion der kantonalen Lösung zustimmt, halten wir einstweilen an unserem Minderheitsantrag fest.

Esther Arnet (SP, Dietikon): Bei der Behandlung dieses Paragraphen könnte man beinahe die Orientierung verlieren. Es geht hier um Bewilligungen, nicht um eine ganz spezielle Veranstaltung oder eine einzelne Gemeinde, die hohe Gebühren verlangt. Zuständig für die Erteilung von Bewilligungen ist logischerweise diejenige Instanz, die am nächsten am Geschehen ist. Dies ist im Besonderen dort richtig, wo es um die Beurteilung von Einzelfällen geht. Die kantonalen Instanzen legen unter Beizug von Fachgremien die Grundsätze fest, der Mann oder die Frau am Ort des Geschehens beurteilen die Sache aus der Nähe. Das ist der Trend – und für einmal finde ich einen Trend der kantonalen Politik sogar richtig. Dasselbe tat man beim Gastgewerbegesetz, indem man die Bewilligung von einzelnen Anlässen vom Kanton an die Gemeinden delegierte. Das macht doch Sinn.

Stellen Sie sich vor, die Pfadi möchte eine grössere Veranstaltung durchführen und beansprucht dafür auch den Wald. Die Jungen gehen zur Gemeinde; dort kennen sie die Beamten persönlich. Im Gemeindehaus erklärt man ihnen aber, dass sie zusätzlich auch ein Gesuch beim kantonalen Forstdienst einreichen müssen. Das versteht doch wirklich niemand und es ist kein Einzelfall. In den allermeisten Fällen ist nämlich eine Bewilligung der Gemeinde notwendig. Ich nehme nicht an,

dass die Antragstellenden die Meinung vertreten, dass auch das Parkierproblem, die Fahrberechtigung, das Aufstellen von Ständern auf öffentlichem Grund, die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt usw. vom kantonalen Forstdienst bewilligt werden sollen. Eine Bewilligung der Gemeinde ist bei grossen Veranstaltungen – und nur um diese geht es hier – fast ausnahmslos nötig.

Der Bewilligungsweg wird also für die allermeisten Fälle eindeutig komplizierter. Der Antrag strebt wohl ein gutes Ziel an, hat sich aber auf dem Weg dazu ganz schön verlaufen. Bewilligungen für Einzelanlässe gehören dort hin, wo sie speditiv und kundennah beurteilt werden können. Bei den wenigen Anlässen, bei welchen mehrere Gemeinden betroffen sind, sind Lösungen miteinander zu suchen. Dass aber alle Veranstalter darunter leiden sollen, dass einige wenige profitieren können, sehe ich nicht ein.

Wir wollen kurze, sinnvolle Bewilligungsverfahren; diese sind bei solchen Einzelfallbewilligungen bei der Gemeinde anzusiedeln. Den Antrag Isler/Bolleter lehnen wir deshalb ab.

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Es ist richtig, dass Veranstaltungen, die zur erheblichen Beanspruchung des Waldes führen können, bewilligungspflichtig werden sollen; das ist logisch. Das Verfahren soll aber möglichst kundenfreundlich gestaltet werden. Veranstaltungen wie zum Beispiel Orientierungsläufe, sind für das Allgemeinwohl gedacht und werden mit vielen Stunden freiwilliger Arbeit geplant und durchgeführt. Wichtig für die einsatzwilligen Personen ist darum ein möglichst einfaches Verfahren, bei dem nur bei einer Behörde eine Bewilligung erforderlich ist.

Wenn die Zuständigkeit für die Erteilung der Bewilligung beim kantonalen Forstdienst liegt, ist eine fachkundige Beurteilung gewährleistet. Er hat zudem die Übersicht über das ganze betroffene Gebiet. Dieses Vorgehen ermöglicht ein forst- und kundengerechtes Verfahren.

Wir bitten um die Unterstützung dieses Minderheitsantrags. Uns ist es wichtig, dass die Bewilligung nur bei einer Stelle einzuholen ist. Wir können uns auch mit einer Gemeindelösung einverstanden erklären.

Peter Aisslinger (FDP, Zürich): Grundsätzlich unterstütze ich die Anliegen der Kommissionsmehrheit, möchte Ihnen aber einen Zusatz in § 6 Absatz 2 vorschlagen. Er hat vor allem zum Ziel, die Situation für Veranstaltungen, die über mehrere Gemeindegebiete führen, zu

vereinfachen. Der Zusatz liegt dem Präsidium vor und lautet folgendermassen:

«Führt die Veranstaltung über Hoheitsgebiet mehrerer Gemeinden, ist diejenige Gemeinde zuständig, auf deren Gebiet der Schwerpunkt des Anlasses liegt. Die zuständige Gemeinde trifft den Entscheid im Einvernehmen mit den übrigen betroffenen Gemeinden».

Wir unterstützen den Minderheitsantrag Isler/Bolleter nicht, weil wir keine Ansiedlung des Bewilligungsverfahrens auf der kantonalen Ebene wollen. Es wäre ja so, dass auf der kantonalen Ebene sogar zwei Direktionen im Entscheidungsverfahren eingebunden wären, nämlich die Polizei- und die Volkswirtschaftsdirektion. Es ist nicht sinnvoll, wenn wir den Organisatoren Arbeiten abnehmen. Der Kanton wird dadurch unnötig belastet.

Wir wollen eine direkte Anlaufstelle für die Organisatoren schaffen. Die Gemeinde, auf deren Gebiet der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt, die den grössten Waldanteil und die grössten Infrastrukturbelastung hat, soll federführend sein. Für die Waldbenutzung ist die Forstwirtschaft zuständig; hinzu kommen polizeiliche Regelungen betreffend der Verkehrsführung, die das Polizeiamt der Gemeinde treffen muss. Wichtig ist der Zusatz, dass die federführende Gemeinde den Entscheid im Einvernehmen mit den übrigen betroffenen Gemeinden trifft; so kann keine Gemeinde über den Kopf der anderen hinweg entscheiden. Das bringt für die Veranstalter den Vorteil, dass sie nur einen Ansprechpartner haben. Herr Isler hat richtig gesagt, dass vor allem die OL-Läuferinnen und -Läufer kaum über Finanzen verfügen, deshalb wird ihnen entgegengekommen.

Ich bitte Sie, diesen Zusatz zum Mehrheitsantrag zu unterstützen.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Ich betreibe seit bald 30 Jahren Orientierungslauf und war auch in der Zeit der intensivsten Waldbenutzungsdiskussionen ehrenamtlich für den schweizerischen OL-Verband tätig. Sport hat einen sehr hohen Stellenwert in unserer Gesellschaft. Im Zentrum stehen bei uns normalerweise publikumswirksame Sportarten, für die Sporthallen, Hallen- und Freibäder, Skipisten und viele andere, sehr aufwendige Anlagen erstellt und unterhalten werden. Ich bin überzeugt, dass wir jährlich Milliarden von Franken in solche Anlagen

investieren. Hier fragt niemand danach, welchen Aufwand und welche Beeinträchtigungen Veranstaltungen dieser Sportarten mit sich bringen. Zu den unscheinbareren Sportarten gehört der Orientierungslauf. Er benutzt so ziemlich die einfachste Sportanlage, die man sich vorstellen kann, nämlich den Wald – und zwar so, wie er ist. Für den OL braucht es keine Investitionen; meines Wissens hat er auch keine Nachteile. Das dies so ist, verdanken wir nicht zuletzt den Anstrengungen des OL-Verbandes. Seine Bahnleger werden speziell ausgebildet, die Absprache mit Forst- und Jagdämtern ist selbstverständlich geworden. Das Wissen der Bahnleger um die Zusammenhänge des Ökotores Wald ist so hoch, dass während eines Orientierungslaufes kaum Wildbewegungen zu beobachten sind und auch sonst keine Nachteile entstehen.

Meines Wissens ist es auch fraglich, ob überhaupt ein gesteigerter Gemeingebrauch gemäss ZGB zur Diskussion steht und die Waldbenützung durch einen OL einer Bewilligung in polizeirechtlichem Sinn bedürfte. Von daher scheint es mir richtig, dass die Bewilligung auf übergeordneter Ebene durch den Forstdienst erteilt wird. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass auch für eine Pfadveranstaltung, die den Wald über mehrere Gemeindegebiete benützt, natürlich bei jeder Gemeinde eine Anfrage gestartet werden muss.

Die Probleme im Wald entstehen, soviel ich weiss, nicht durch organisierte Veranstaltungen, wie der OL eine ist; sie entstehen durch Einzelpersonen und Personengruppen. Streunende Hunde, Nägel in Bäumen und unsachgemässe Benützung des Waldes machen den Gemeinden und den Forstämtern viel mehr Sorgen als die Durchführung einer OL-Veranstaltung. Trotz der grossen Professionalität werden Orientierungsläufe ehrenamtlich organisiert. Frühzeitige und sachgerechte Entscheide sind wichtig für die erfolgreiche Durchführung eines Laufes. Es nützt der Qualität der Organisation und der Laufanlage, wenn nicht übermässig Zeit und Energie in die Bewilligungsphase gesteckt werden muss. Es ist schon vorgekommen, dass eine von sechs Gemeinden, die am gleichen Wald beteiligt waren, keine Bewilligung erteilt und damit zu einer unmöglichen Laufanlage provoziert hat. Daraus entstanden Nachteile für den Wald, die Jagd und den Orientierungslauf.

Mit den Forstämtern stehen den Orientierungsläufern kompetente Gesprächspartner gegenüber. Die Gemeinden können in dieser Frage ebenfalls auf die Fachkompetenz der Forstleute vertrauen. Die Forstämter garantieren eine einheitliche Bewilligungspraxis gegenüber dem

OL und entlasten die Gemeinden von einer Aufgabe, die gewiss nicht zu den Kernaufgaben der kommunalen Behörden gehört.

Der Minderheitsantrag Isler/Bolleter ermöglicht auf allen Ebenen eine bessere Qualität und eine höhere Kompetenz. Wir können damit die Betreiber einer Sportart, in der die Schweiz zur Weltspitze gehört, zufriedenstellen und auch die Gemeinden stufen- und sachgerecht mit einbeziehen. Sie werden einerseits angehört, andererseits bleiben sie selbstverständlich dafür zuständig, die Bewilligung zur Benutzung des Läuferzentrums – im Normalfall eine Schulhausanlage – und sonstiger Gemeindeinfrastruktur zu erteilen.

Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag oder eventuell denjenigen von Herrn Aisslinger zu unterstützen.

Fredi Binder (SVP, Knonau): Die SVP wird dem Mehrheitsantrag der Kommission zustimmen; wir haben aber Verständnis für die Anliegen der Orientierungsläufer. Wir sind der Meinung, dass diese nicht ins Gesetz gehören, sondern auf der Verordnungsstufe im Sinne von Herrn Aisslinger geregelt werden könnten. Ich möchte die Regierung bitten, den Antrag Aisslinger in die Verordnung aufzunehmen und dort das Bewilligungsverfahren bei gemeindeübergreifenden Veranstaltungen so zu regeln, dass nur die Standortgemeinde zuständig ist. Ich glaube, das wäre auch im Sinne der Kommissionsmehrheit. Wir würden die Grundlage des Gesetzes nicht verletzen, indem wir möglichst viel auf Stufe Gemeinde delegieren.

Ich bitte Sie, den Mehrheitsantrag der Kommission zu unterstützen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Ernst Jud (FDP, Hedingen): Beim neuen Waldgesetz sind Kompetenzen mit Kostenfolgen nun weitgehend an die Gemeinden delegiert. Von diesem Grundsatz sollte auch hier nicht abgewichen werden. Bei einer Bewilligungspraxis durch den kantonalen Forstdienst wären die polizeilichen Bewilligungen, die für Zufahrten, Parkordnung, Bauten, Festzelt und anderes nicht abgedeckt; dafür ist und bleibt die Gemeinde zuständig. Es wären also zwei Gesuche und zwei Bewilligungen notwendig. Beim kantonalen Forstdienst wollen wir sowieso abbauen und mehr Aufgaben an die Gemeinden delegieren.

Ich möchte noch eine Brücke schlagen. Für Grossanlässe, wie einen OL über mehrere Gemeinden, könnte ich mir folgenden Passus vorstellen: «Zuständig ist diejenige Gemeinde, in der der Schwerpunkt der

Veranstaltung liegt». Diese könnte die Nachbargemeinden orientieren und anhören.

Ich stelle den Antrag, folgenden Satz ins Gesetz aufzunehmen:

«Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist die Gemeinde, wo der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt».

Ich bitte Sie, dieser Formulierung zuzustimmen.

Ratspräsident Roland Brunner: Herr Jud, ich bitte Sie, diesen Antrag schriftlich zu deponieren.

Martin Ott (Grüne, Bäretswil): Das Waldgesetz, das vor Ihnen liegt, hat sich konsequent daran gehalten, die Entscheide dort fällen zu lassen, wo die Betroffenheit am grössten ist. Bei diesen Anlässen ist dies sicher bei den Gemeinden der Fall. Ich denke, dass die Festlegung des Schwerpunkts einer Veranstaltung, die die Herren Aisslinger und Jud in ihren Anträgen formulieren, ein gesetzlich schwieriges Problem ist. Ein Orientierungslauf hat normalerweise keinen Schwerpunkt. Ich würde das Bewilligungsverfahren lieber auf einem einfachen Verordnungsweg regeln, damit klar ist, wie solche OL-Organisationskomitees zu ihren Bewilligungen kommen können. Bei der Gemeinde ist das sicher am einfachsten, weil man dort mit den Betroffenen diskutieren und Lösungen suchen kann. Man weiss, wo allfällige Reklamationen zu riskieren sind und wie man sie umgehen kann.

Ich bitte Sie, dieser intensiven Lobby-Arbeit der sympathischen OL-Läufer nicht stattzugeben und den Mehrheitsantrag der Kommission zu unterstützen.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Es lebe der Formalismus – auch beim Orientierungslauf! Wenn verschiedene Gemeinden beteiligt sind, soll man verschiedene Gemeinden anfragen; dies ist die Meinung der Kommissionmehrheit. Damit werden selbstverständlich Erschwernisse geschaffen.

Zu meinen lieben Kolleginnen und Kollegen von SVP und FDP möchte ich folgendes sagen: Ich habe sehr oft gehört, man müsse die Bewilligungswege schlank machen, man müsse schnell vorwärts kommen. Jetzt wollen Sie, dass jeder zu jeder Gemeinde rennen muss, damit er

seine Bewilligung für den OL bekommt. Eine einzelne Gemeinde kann sich dann einfach querstellen – das ist doch Quatsch. Die Lösung mit dem kantonalen Forstamt und der Anhörung der Gemeinden wäre die gute Lösung.

Ich bitte Sie eindringlich, Ihre Vorurteile und Ihren Gemeindegeist über Bord zu werfen und dem Minderheitsantrag Isler/Bolleter zuzustimmen.

Esther Arnet (SP, Dietikon): Ich möchte zum Antrag von Herrn Aisslinger und demjenigen von Kommissionskollege Jud Stellung nehmen. Leider hat Herr Jud seinen Antrag in der Kommission nicht eingebracht, darum konnten wir nicht darüber diskutieren. Ich nehme allerdings an, dass es sich inhaltlich etwa um die Variante drei des OL-Verbandes geht; dazu möchte ich etwas sagen.

Es kommt nun neu die Frage des Schwerpunkts oder der höchsten Betroffenheit ins Gespräch. Ich habe Verständnis dafür, dass man das Ganze möglichst vereinfachen will; die vorgeschlagene Formulierung macht mir jedoch etwas Mühe. Wir können doch nicht in ein Gesetz schreiben, diejenige Gemeinde, die am meisten betroffen sei, sei zuständig für die Bewilligung. Wer ist denn am meisten betroffen? Geht es da um Quadratmeter oder schützenswerte Waldflächen, um die Start- oder die Zielinfrastruktur, die die Betroffenheit ausmacht? Was ist denn, wenn die schwächer betroffene Gemeinde ablehnt? Muss dann die am stärksten betroffene Gemeinde die schwächer betroffene Gemeinde davon überzeugen, dass diese Veranstaltung sehr wichtig sei? Was ist, wenn keine Gemeinde die am stärksten betroffene sein will? Solche Gesetze sollten wir nicht schreiben.

Es gibt eine klar definierte Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung; diese könnte allenfalls beim Kanton liegen. Wenn wir aber einfache Verfahren wollen, liegt die Zuständigkeit sinnvollerweise bei der Gemeinde.

Ich bitte Sie, der Version des Regierungsrates und der Kommissionmehrheit zuzustimmen.

Christoph Schürch (SP, Winterthur): Ich möchte hier keine öffentliche Fraktionssitzung veranstalten. Das Problem ist ja, dass man vom Verband der Organisatoren her eine einzige Anlaufstelle möchte. Die hauptsächlich zuständige Gemeinde ist beim Orientierungslauf relativ einfach zu eruieren. Zu diesem Sport gehören nämlich

Orientierungslaufkarten, auf denen immer ein Dorf als Zentrum eingezeichnet ist, wo der OL veranstaltet wird. Es braucht immer eine Schulhausinfrastruktur, um überhaupt einen solchen Anlass organisieren zu können.

Ich neige dazu, den Antrag von Herrn Aisslinger zu unterstützen, weil es meiner Ansicht nach relativ einfach ist, die hauptsächlich zuständige Gemeinde aufgrund der OL-Karte zu eruieren.

Erich Hollenstein (LdU, Zürich): Wir reden über zwei verschiedene Dinge. Das eine ist das Schulhaus, das man mieten muss; das gehört selbstverständlich zur Gemeinde. Das andere ist der Weg, der durch den Wald führt. Da ist doch das Forstamt auf dem höchsten Wissensstand. Es weiss, wo Jungwald ist, wo sich die Tiere aufhalten usw. Der Förster und seine Mitarbeiter wissen am besten, wo eine Laufroute am wenigsten gefährlich ist. Wenn diese über das Gebiet von mehreren Gemeinden führt, spielt das bei dieser Bewilligung keine Rolle.

Ich denke, der Antrag von Herrn Isler macht Sinn.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Diese komische Diskussion erstaunt mich ein wenig. An anderen Orten wird grossartig von New Public Management geredet und davon, dass die Bürgerinnen und Bürger unseres Kantons Kunden und nicht Bittgänger sind. Beim Orientierungslauf soll es sich weiterhin anders verhalten; sie sollen möglichst viele Stellen anlaufen und möglichst viele Behörden zu Aufgaben verpflichten müssen, nämlich Bewilligungen zu erteilen. Das macht einfach keinen Sinn. Es wäre für mich richtig, wenn auch die Orientierungsläufer möglichst nur an eine Stelle gelangen müssten, um ihre Bewilligung zu erhalten. Sie können sicher sein, dass jede beteiligte Gemeinde diese Bewilligung erteilen wird, ob das nun sieben sind oder mehr oder weniger; das spielt überhaupt keine Rolle. Sie werden in der Auflage immer noch den Passus haben, dass sie sich mit dem Forstamt absprechen müssen. Dieses kommt also sowieso zum Zug. Wieso soll man nicht einfach sagen, das Forstamt erteilt die generelle Bewilligung für die Waldbenützung und die Standortgemeinde, die die Laufinfrastruktur bietet, erteilt die nötige polizeiliche Bewilligung? Für die Bewilligungserteilung der Benutzung einer Schulanlage ist sowieso die Gemeinde zuständig.

Der Antrag von Herrn Isler scheint mir von daher der zweckmässigste zu sein; derjenige von Herrn Aisslinger wäre allenfalls auch eine Möglichkeit.

Hans Fahrni (EVP, Winterthur): Mich stört bei dieser Diskussion, dass immer nur vom OL gesprochen wird. Auch Pfadi und Cevi benutzen den Wald für Veranstaltungen, Laufveranstaltungen und Triathlons führen durch den Wald. Auch in diesen Bereichen arbeiten die Organisatoren in der Regel ehrenamtlich. Ich habe selber erlebt, wie schwierig es ist, wenn man solche Bewilligungen einholen muss. Eine einfache Lösung ist deshalb wirklich zwingend.

Die Lösung von Herrn Aisslinger ist insofern sehr problematisch, dass es immer Streitereien geben wird, welche Gemeinde die federführende ist. Ich bitte Sie deshalb dringen – auch im Namen aller anderen Gruppierungen –, die einfache Lösung von Herrn Isler und Frau Bolleter zu unterstützen.

Richard Hirt (CVP, Fällanden), Präsident der vorberatenden Kommission: Es hat viele Leute hier im Saal, die nicht wissen, wovon sie sprechen. Ich spreche als Alt-Polizeivorstand einer Agglomerationsgemeinde und stellvertretender Forstvorstand. Ich habe während zwölf Jahren Bewilligungen für Orientierungsläufe erteilt, die über mehrere Gemeinden führten. Die Bewilligungsgebühren lagen etwa bei 35 Franken. Für Anlässe mit normalerweise 100 bis 200 Leuten, konnte die Bewilligung auf dem Korrespondenzweg eingeholt werden.

Die meisten Leute hier unterliegen dem Grundlagenirrtum, die Kantone seien gemäss Bundesgesetz dazu verpflichtet, für grosse Veranstaltungen eine zusätzliche, forstamtliche Bewilligung zu erteilen. Das hat gar nichts zu tun mit der gemeindepolizeilichen Bewilligung. In den Materialien zu den Beratungen des Bundesgesetzes hat man im Zusammenhang mit grossen Veranstaltungen von etwa 500 Leuten gesprochen, die sich auf Strassen und Wegen im Wald bewegen. Das könnte zum Beispiel der Zürcher OL sein; darum habe ich ihn angeführt.

Die Anträge der Herren Aisslinger und Jud sind nicht zweckmässig, weil sie in die Hoheitsrechte der Gemeinden eingreifen. Man kann keine Gemeinde dazu verpflichten, die polizeiliche Bewilligung anstelle einer anderen Gemeinde zu erteilen, denn sie ist ja für den Anlass verantwortlich. Rechtlich geht das ja gar nicht.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag und die Anträge Jud und Aisslinger abzulehnen.

Regierungsrat Ernst Homberger: Wir suchen offenbar den «Posten OL» in diesem Waldgesetz und haben uns im Gestrüpp etwas verlaufen. Wenn Sie § 6 genau lesen, sagt dieser folgendes aus: «Veranstaltungen, die zu einer erheblichen Beanspruchung des Waldes führen, sind bewilligungspflichtig. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist die Gemeinde. Der kantonale Forstdienst wird vor dem Entscheid angehört». Mit dem Absatz 2 ist einmal alles geregelt, was den Wald betrifft, und zwar eindeutig und ganz klar auch aufgrund des eidgenössischen Waldgesetzes.

Eine separate Forstbewilligung und eine separate Gemeindebewilligung, wie dies Herr Müller vorschlägt, gibt wirklich zusätzlichen Aufwand für die Organisatoren. Wir sollten jetzt auch nicht wegen eines Ausrutschers, der offensichtlich passiert ist, alle 170 anderen Gemeinden, die sich vernünftig verhalten, damit strafen. «Wie man in den Wald hinein ruft, so tönt es heraus» – davon kann man in diesem Fall sicher ausgehen.

Ich bitte Sie, alle Anträge abzulehnen und dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen. Ich verspreche Ihnen, dass wir versuchen, in der Verordnung einen solchen Passus hinein zu nehmen – sofern das legal ist; wir werden dies überprüfen.

Ratspräsident Roland Brunner: Herr Jud hat seinen Antrag zurückgezogen. Ich schlage Ihnen folgendes Prozedere vor: Ich stelle den Antrag Aisslinger dem Minderheitsantrag Isler gegenüber. Den obsiegenden Antrag stellen wir dem Antrag der Kommissionmehrheit gegenüber. Sie sind so einverstanden.

Abstimmung

Der Kantonsrat gibt dem Minderheitsantrag Isler/Bolleter mit 39 : 18 Stimmen den Vorzug.

Der Kantonsrat beschliesst mit 114 : 32 Stimmen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 7

Bruno Bösel (FPS, Richterswil): § 7 Abs. 1 lautet in der vorliegenden Form wie folgt: «Reiten und Radfahren im Wald ist nur auf Strassen und Wegen erlaubt». Diese Formulierung ist mir zu strikt. Ich möchte sie ersetzen durch folgenden Text:

§ 7 Abs. 1. (neu) Die Strassen und Wege im Wald dürfen von Radfahrern und Reitern nur verlassen werden, wenn Vegetation und Wild nicht gestört oder geschädigt werden.

Ich sehe die Schutzbedürftigkeit des Waldes gegenüber aggressiven Reitern und Waldbikern. Mein moderater Vorschlag erlaubt es, diese zu bekämpfen, den vernünftigen Reitern und Waldbikern aber die Möglichkeit zu geben, offizielle Wege und Strassen zu verlassen. Wir sollten dem Bürger dieses Mass an Freiheit weiterhin zugestehen und ihm diese Eigenverantwortung lassen.

Bedenken Sie, was passiert, wenn Sie dem Originaltext von § 7 Abs. 1 zustimmen. Ein Waldbesitzer, der seinen Wald mit viel Freude und Einsatz hegt und pflegt, darf ihn mit seinem Pferd nicht mehr betreten. Der Waldbiker sieht sich mit § 34 lit. b) konfrontiert, wenn er Wege und Strassen verlässt; er muss mit Haft und Busse bis 10'000 Franken rechnen. Mit meinem Gesetzestext wird Rowdytum gestoppt, ohne Reiter und Waldbiker unnötig einzuschränken.

Ich bitte Sie, meinem Vorschlag zuzustimmen.

Richard Hirt (CVP, Fällanden), Präsident der vorberatenden Kommission: § 699 des ZGB's garantiert das Betretungsrecht des Waldes im ortsüblichen Umfang. Wir können dieses Recht nicht genug hochhalten; macht es doch den Wald zu einer sozialen Institution. Reiten im Wald kann das ortsübliche Mass überschreiten, ebenso das Biken. Wir haben in der Kommission ausführlich über diesen Punkt gesprochen und festgestellt, dass Reiterverbände und Waldeigentümer eine sehr

10000

rücksichtsvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit gefunden haben. Für jede Gemeinde ist von Seiten des Reitsportverbandes ein verantwortlicher Ansprechpartner bezeichnet. Die Kompetenz zur Regelung von zweckmässigen Ausnahmen, die möglich sind, ist wie bis anhin auf der richtigen Stufe, nämlich bei der Gemeinde angesiedelt. Der Antrag Bösel ist zudem untauglich, weil weder vom Reiter noch von den Aufsichtsbehörden festgestellt werden kann, ob sich Fuchs oder Hase gestört fühlen.

Abstimmung über den Antrag Bruno Bösel

Der Kantonsrat beschliesst mit 119 : 4 Stimmen, den Antrag Bruno Bösel abzulehnen.

§§ 8 bis 12

Keine Bemerkungen; genehmigt.

III. Pflege und Nutzung des Waldes

§§ 13 bis 16

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 17

Minderheitsantrag Martin Ott:

§ 17. Einfügen eines Absatzes 3. Der Einsatz von synthetischen Fungiziden und Insektiziden im Wald ist untersagt.

Richard Hirt (CVP, Fällanden), Präsident der vorberatenden Kommission: Zum Minderheitsantrag von Martin Ott kann folgendes gesagt werden: Nach § 18 des Waldgesetzes des Bundes ist die Anwendung umweltgefährdender Stoffe nicht gestattet; es sind aber bewilligungspflichtige Ausnahmen möglich. Ausnahmen können notwendig und zweckmässig sein, wenn zum Beispiel bei frühem Schneefall die rechtzeitige Holzabfuhr nicht mehr möglich ist. Diese möglichen Ausnahmen sind befristet, auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt und werden nach Anhörung der kantonalen Fachstelle erteilt. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn keine anderen Massnahmen in Frage kommen, welche die Umwelt weniger belasten. Die Behandlung von geschlagenem Holz ist nur auf geeigneten Plätzen zulässig, sofern das Holz nicht rechtzeitig

abgeführt werden kann. Die Pflanzenschutzmittel haben zudem der Stoffverordnung zu entsprechen. Somit ist durch die Gesetzgebung des Bundes sichergestellt, dass dem Anliegen von Martin Ott in hinreichendem Mass Rechnung getragen wird. Ein absolutes Verbot ohne Ausnahmen ist unzweckmässig.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag von Herrn Ott abzulehnen.

Martin Ott (Grüne, Bäretswil): Mit meinem Minderheitsantrag will ich, dass sich die Bewirtschaftung des Waldbaus an die Vorgaben hält, die immer mehr Landwirte, zum Beispiel im Biolandbau einhalten. Es ist widersprüchlich und nach der neuen Bio-Verordnung auch nicht mehr zulässig, einerseits von naturnahem Waldbau zu sprechen und andererseits unter rigiden Auflagen trotzdem den Einsatz von Insektiziden, Fungiziden und synthetischen Pflanzenschutzmitteln zu bewilligen. Auf Lagerplätzen werden solche Mittel eingesetzt.

Es ist eine Frage der Zeit, bis auch die Holzverarbeitung und die Waldwirtschaft einsehen werden, dass eine glaubwürdige und Vertrauen schaffende Labelproduktion auch im Holzverkauf eine zusätzliche Marktförderung wäre, wie wir diese gegenwärtig in der Landwirtschaft erleben. Der Kanton Zürich mit seinem gut ausgebildeten Forstpersonal, seinem traditionellen Verarbeitungsgewerbe könnte eine Vorreiterrolle übernehmen. Ermöglichen Sie dies und stimmen Sie für meinen Minderheitsantrag. Damit könnte die Nachfrage nach Holz gefördert, das Vertrauen in einen ökologischen Baustoff und Energieträger langfristig gestärkt werden. Es wäre zum Nutzen des Waldes und zur Verbesserung und Optimierung eines wirklich naturnahen Waldbaus.

Esther Arnet (SP, Dietikon): Diejenigen Pflanzenschutzmittel, die im Wald heute noch legal eingesetzt werden, braucht man nicht für lebende Bäume; man spritzt damit geschlagenes Holz. Es handelt sich um liegendes Rundholz, das nur deshalb liegt und behandelt werden muss, weil es nicht sogleich von der Sägerei abgeführt werden kann. Eigentlich ist es ein rein logistisches Problem, das zu Lasten des Waldbodens und damit des Waldlebens gelöst wird. Das löst einiges Unverständnis aus.

In der Ausgabe 13 der Publikation «Zürcher Umweltpraxis» schreiben AGW und Oberforstamt: «Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln im Dienste der rationellen und rentablen Waldnutzung steht jedoch im Konflikt mit anderen, wichtigen Funktionen des Waldes. Unsere

Wälder stellen einer der letzten, naturnahen Lebensräume für Pflanzen und Tiere dar und dienen als wertvolle Wasserspeicher für unser Trinkwasser». Es gibt wenige Konflikte, die so einfach gelöst werden können wie dieser. Logistisch schlechte Lösungen dürfen nicht ewige Zeugen haben; das Trinkwasser, aber auch der naturnahe Lebensraum für Pflanzen und Tiere sind zu wertvoll, als dass sie für schlechte Ausreden geopfert werden dürfen.

Wir unterstützen deshalb den Antrag von Martin Ott.

Werner Honegger (SVP, Bubikon): Wir nehmen den Wunsch von Herrn Ott durchaus ernst. Es ist das Bestreben des gesamten Forstdienstes, möglichst ohne Chemie durchzukommen. Wo immer möglich, wird das Holz laufend abgeführt und die zur Verfügung stehenden Mittel werden sehr selektiv zugelassen. Die Anwender sind sich des Restrisikos voll bewusst und verzichten, wenn immer verantwortbar, auf die Anwendung solcher Mittel. Alternativen, wie das Verhüllen mit Folien und der Einsatz von Kalk, sind bereits im Test.

In dieser absoluten Form kann dieses Verbot nicht verlangt werden, es sei denn, man wolle bewusst die Entwertung von 20 bis 30 % des jährlich anfallenden Nutzholzes in Kauf nehmen. Hauptbetroffen wären aus zeitlichen Gründen vor allem selbstbewirtschaftende Private und aus topographischen Gründen vor allem das Oberland, wo das Holz häufig erst spät im Frühling abgeführt werden kann, wenn es also bereits verfallen ist.

Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung über den Minderheitsantrag Martin Ott

Der Kantonsrat beschliesst mit 70 : 50 Stimmen, den Minderheitsantrag Martin Ott abzulehnen.

§§ 18 bis 20

Keine Bemerkungen; genehmigt.

IV. Förderungsmassnahmen

§§ 21 bis 24

Richard Hirt (CVP, Fällanden), Präsident der vorberatenden Kommission: Ich bitte Sie einfach, die Marginalie von § 22 (*Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen*) anzusehen.

Ratspräsident Roland Brunner: Wir haben es mit Befriedigung bemerkt.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

V. Forstorganisation

§§ 25 bis 33

Keine Bemerkungen; genehmigt.

VI. Strafbestimmungen

§§ 34 bis 35

Keine Bemerkungen; genehmigt.

VII. Schlussbestimmungen

§§ 36 bis 41, 42

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 41 a.

Minderheitsantrag Ernst Jud, Max Clerici, Fredi Binder, Martin Mossdorf:

§ 41 a. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendige Verordnung.

Ernst Jud (FDP, Hedingen): Ich stelle mit den Kollegen Clerici, Mossdorf und Binder den Minderheitsantrag, wonach der Regierungsrat allein für die Verordnung zuständig sein soll. Auch die FDP-Fraktion unterstützt diesen Antrag. Ich habe eingangs für Einfachheit plädiert; aus

demselben Grund wollen wir die Verordnung dem Regierungsrat allein überlassen, damit nicht jede kleinste Änderung vor den Kantonsrat muss und wir bereits bei der Genehmigung wieder viel Zeit mit Wortklaubereien verträdeln. Die Ausführung ist Sache der Exekutive, nicht der Legislative.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Martin Ott (Grüne, Bäretswil): § 41 a ist in diesem Gesetz wichtiger als es auf den ersten Blick scheint. Auf der einen Seite haben wir im Waldgesetz nur das Minimum geregelt, Leitplanken gesetzt und die Umsetzungsregelung der Verordnung überlassen. Damit schufen wir mehr Klarheit und gleichzeitig auch mehr Spielraum. Die notwendige Verordnung muss aber im Kantonsrat mindestens diskutiert und angehört werden können. Der Kantonsrat kann ja eine Verordnung nicht abändern, sondern nur genehmigen oder zurückweisen.

Die Gewichtung der drei Funktionen des Waldes, nämlich die Wohlfahrt, der Schutz und die Nutzung, kann in der Verordnung sehr verschieden ausgestaltet sein. Es ist wichtig, dass hier die Volksvertreter mindestens ein gewisses Veto- und Anhörungsrecht behalten und zwar nicht aus Misstrauen, sondern aus dem Wissen darum, dass der zukünftige Schutz des Waldes eine breite, gesellschaftliche Akzeptanz und Diskussion benötigt.

Bevor Herr Jud den Minderheitsantrag so gestellt hat, wollte er die Verordnung sehen, wie sie jetzt vorliegt. Das ist der beste Beweis dafür, dass man auch in der Kommission die Verordnung zuerst sehen wollte; wir meinen, dass dies auch in Zukunft so gehalten werden soll. Wir haben in der Kommission bezüglich Schaffung von Freiräumen für die Gemeinden und Schlankeheit des Gesetzes eine gemeinsame Sprache gefunden. Wir gingen davon aus, dass man mit gesundem Menschenverstand in der Lage ist, alltägliche, operative Probleme im Wald zu lösen. Diesen Geist wollen wir darum auch in der Verordnung wieder finden und sie nicht allein dem Regierungsrat und der Verwaltung überlassen.

Herr Jud hat hier mehr Vertrauen in den Staat. Lehnen Sie darum seinen Minderheitsantrag ab.

Regula Ziegler-Leuzinger (SP, Winterthur): Das Waldgesetz ist sehr schlank und offen formuliert. Wir konnten es akzeptieren, da wir auf unseren Antrag hin den Verordnungsentwurf erhielten und uns während der Kommissionsarbeiten zum Waldgesetz laufend versichern konnten, dass gute, ergänzende Paragraphen in der Verordnung aufgeführt sind. Diesem Verordnungsentwurf können wir zustimmen.

§§ 2 und 3 enthalten Wichtiges zum Schutz des Waldes vor Eingriffen. §§ 4 bis 12 umfassen den gewichtigen Planungsteil. § 14 umreisst das Kahlschlagsverbot. § 17 behandelt beitragsberechtigte Massnahmen und § 18 befasst sich mit den beitragsberechtigten Kosten des Forstreviers. Dies führe ich aus, um Ihnen einen Eindruck zu geben, wie viel Wesentliches diese Verordnung beinhaltet und wie stark sie den Alltag im Wald prägt. Es ist wichtig, dass der Rat sich heute die Möglichkeit gibt, diese Verordnung zu genehmigen oder zurückzuweisen. Der Regierungsrat darf von diesem heutigen Entwurf abweichen oder die Verordnung zu einem späteren Zeitpunkt ändern. Nur wenn wir heute beschliessen, dass wir die Waldverordnung gerne vorgelegt bekommen, haben wir dazu heute und in Zukunft einen Fuss in der regierungsrätlichen Türe. Sind wir mit der Ordnungsänderung einverstanden, ist die Genehmigung eine kurze Formsache, die kaum Zeit in Anspruch nimmt. Ist die Änderung jedoch nicht in unserem Sinne, haben wir die Möglichkeit, sie zurückzuweisen.

Herr Jud, Detailänderungen werden uns nicht belasten, weil diese über interne Richtlinien ohne Ratsgenehmigung abgewickelt werden können.

Ich bitte Sie, diesen Kommissionsmehrheitsantrag zu unterstützen.

Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich): Sie haben zu Beginn unserer Einführungsdebatte gehört, dass der Regierungsrat mit der Gesetzesvorlage, die in die Vernehmlassung gegangen ist und mit jener, die wir in der Kommission zur Diskussion erhalten haben, nicht ganz astrein umgegangen ist. Die beiden Vorschläge waren nämlich nicht dieselben. Solche Zwischenfälle belasten natürlich das Vertrauen. Mein Vertrauen in den Regierungsrat – das muss ich zugeben – ist mittlerweile durch diese Belastung schon fast zerquetscht.

Es gibt meiner Meinung nach nicht sonderlich viel Arbeit, wenn wir uns die entsprechende Verordnung zur Genehmigung vorlegen lassen. Wenn wir einen offenen Umgang zwischen Parlament und Regierung

pflügen wollen, sollte der Regierungsrat nicht so kleinlich sein und uns diese Freude gönnen. Ich nehme ja an, dass er nichts zu verstecken hat. Wir werden dafür plädieren, dass wir Verordnungsänderungen zum Waldgesetz jeweils noch einmal anschauen können.

Fredi Binder (SVP, Knonau): Die grosse Mehrheit der SVP wird gegen meinen Willen dem Mehrheitsantrag der Kommission zustimmen. Ich persönlich betrachte diesen Paragraphen nicht als Schicksalsparagraphen. Ob der Regierungsrat uns diese Verordnung vorlegt oder nicht, wird nicht entscheidend sein, sondern was er darin regelt. Im stufengerechten Sinne der Parlamentsreform wäre es richtig, dass Verordnungen vom Regierungsrat und die Gesetze vom Kantonsrat genehmigt und bestimmt werden.

Meine Fraktion hat anders entschieden; ich kann mich diesem Mehrheitsentscheid unterziehen.

Werner Honegger (SVP, Bubikon): Wenn ich heute morgen gehört habe, wie lange hier über harmlose Paragraphen gestritten worden ist, verstehe ich die Befürchtungen der Minderheit ein Stück weit. Nachdem wir uns aber innerhalb der Kommission sehr stark angenähert haben – nicht immer zur Freude der Regierung –, ist der Verdacht nicht ganz von der Hand zu weisen, dass die Regierung versucht, hier etwas Terrain gutzumachen.

Ich bitte Sie daher, der Kommissionmehrheit zuzustimmen.

Richard Hirt (CVP, Fällanden), Präsident der vorberatenden Kommission: Ich vertrete in diesem Punkt ebenfalls die Meinung der Mehrheit.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 91 : 48 Stimmen, dem Mehrheitsantrag der Kommission zuzustimmen.

Richard Hirt (CVP, Fällanden), Präsident der vorberatenden Kommission: Lassen Sie mich zum Schluss der Beratungen eine persönliche Anmerkung machen. Wir haben das Waldgesetz durchberaten. Bei den Paragraphen, die sich unmittelbar auf die soziale und wirtschaftliche

Bedeutung, die Pflege und die Nutzung des Waldes beziehen, haben wir in der Kommission und hier im Rat erfreulicherweise einen hohen Grad an Übereinstimmung erzielt. Bei der Walddefinition und der Mehrwertabschöpfung haben wir vielleicht eine allzu emotionale und parteipolitische Diskussion geführt, die in Anbetracht der tatsächlichen Bedeutung des Problems gar nicht angemessen war.

Die Bedeutung des Waldes als Lebens- und Erholungsraum und seine Wohlfahrtswirkungen sind unbestritten; dies kommt in der tief verwurzelten und guten Waldgesinnung der Schweizerinnen und Schweizer zum Ausdruck. Ich könnte mir deshalb vorstellen, dass wir uns im Hinblick auf die zweite Lesung bezüglich der beiden umstrittenen Fragen wieder einmal aufeinander zubewegen – die rechte Seite bei der Walddefinition, die linke bei der Mehrwertabschöpfung. Für mich sind das keine Schicksalsfragen. Hier könnte im Rat ein Rest von schlummern den Gemeinsamkeiten geweckt werden, Gemeinsamkeiten, die dann zum Beispiel bei der Beratung des Kantonsratsgesetzes und bei weiteren Reformvorhaben dringend notwendig wären. Mit der einen oder anderen Formulierung wird sich so oder so kaum viel ändern.

Ich bitte Sie, meinen Vorschlag zu überdenken und danke Ihnen für Ihr Engagement für die Belange des Waldes.

Ratspräsident Roland Brunner: Herr Hirt, ich kann mich persönlich diesen Bemerkungen sehr gut anschliessen.

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur): Im Nachgang zu meinem Votum in der ersten Sitzung möchte ich im Hinblick auf die zweite Lesung bereits jetzt anmelden, dass ich dieses Gesetz ablehnen werde. Allein schon die Diskussion über den OL bewies mir, dass man vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sah.

Herr Büchi hat mit seinem Hinweis auf den nicht-kippfreudigen Regierungsrat die Frage in den Raum gestellt, ob sich der Regierungsrat allenfalls auch noch dem Elchtest zu unterziehen hätte.

Ratspräsident Roland Brunner: Damit ist die Vorlage in erster Lesung durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet frühestens in vier Wochen statt. Ich bitte Sie, das Datum zu beachten.

10008

Das Geschäft ist erledigt.

3. Postulat KR-Nr. 398/1994 betreffend Erarbeitung eines Leitbildes für den Zürcher Wald

(Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. August 1997 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 11. November 1997)
3598, Fortsetzung der Beratungen

Ratspräsident Roland Brunner: Ich habe Ihnen letzte Woche voreiligerweise erklärt, wir hätten die Vorlage 3598 bereits abgeschlossen; das ist nicht ganz richtig. Wir haben zwar vom Waldleitbild Kenntnis genommen; wir müssen aber noch das Postulat 398/1994 abschreiben. Das Wort dazu wird nicht verlangt; damit ist das Postulat abgeschlossen.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank für das Jahr 1996

Antrag der Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank vom 29. Oktober 1997

KR-Nr. 365/1997

Ratspräsident Roland Brunner: Für dieses und die folgenden Geschäfte begrüsse ich ganz herzlich den Bankratspräsidenten, Herrn Dr. Weigold.

Hans-Peter Züblin (SVP, Weiningen), Präsident der Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank: Ich möchte mein Referat in fünf Punkte gliedern.

1. Arbeit der Kommission
2. Geschäftsbericht
3. Bilanzentwicklung
4. Allgemeines
5. Schlussbemerkung

1. An elf Sitzungen hat die Kommission die Jahresrechnung 1996 der ZKB, sowie den Geschäftsbericht beraten. Durch Einsichtnahme in die Bankratsprotokolle 1996, sowie durch Filialbesuche konnten wir uns einen Eindruck über die allgemeine Geschäftstätigkeit und die Politik der Bank verschaffen. Anschliessend wurde der 156-seitige Bericht der Kontrollstelle für die Prüfung der Jahresrechnung 1996 durchberaten, wobei Dr. Kaspar zu den Sitzungen nach Bedarf eingeladen wurde, um pendente Fragen direkt zu beantworten. Am Schluss wurde ein 28 Fragen umfassender Katalog zuhanden der Generaldirektion sowie des Präsidiums erstellt. Acht Fragen wurden von der Bankleitung zuhanden der Kommission schriftlich beantwortet. Die übrigen Fragen wurden an einer gemeinsamen Sitzung zwischen Bankpräsidium und Generaldirektion sowie der Kommission behandelt. Selbstverständlich wurde an dieser gemeinsamen Sitzung auch über die allgemeine Geschäftspolitik, resp. die Zukunftsaussichten diskutiert. Ein Schwerpunktthema war die Kreditpolitik gegenüber den KMU (kleineren und mittleren Unternehmungen), sowie auch die Motivation des Bankpersonals.

Der Bruttogewinn konnte 1996 von 409,7 Millionen Franken um 18,6 % – im Vorjahr 11,7 % – auf 485,9 Millionen Franken gesteigert werden. Dies ist ein rein operatives Ergebnis, im Gegensatz zu 1995, wo der Gewinn durch Auflösung von Reserven zustande kam. Zu diesem guten Ergebnis haben in erster Linie das Zinsgeschäft und der Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft beigetragen. Der Aufwand für Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste hat, unter Ausklammerung der im Vorjahr verbuchten Sonderrückstellung von 250 Millionen Franken, um 55 Millionen Franken abgenommen und betrug 1996 194 Millionen Franken. Davon belaufen sich die definitiven Verluste, unter Berücksichtigung der Wiedereingänge von 14,6 Millionen Franken, auf 127,5 Millionen Franken. Für Ausfallrisiken mussten zu Lasten des Ergebnisses 1996 nochmals 277 Millionen Franken bereitgestellt werden. Davon entfallen allein für Zinsen, deren Eingang noch fraglich ist, 88 Millionen Franken. Der Jahresgewinn von 147,3 Millionen Franken plus 2 % wird aufgrund von § 24 des Gesetzes über die ZKB wie folgt verwendet:

- Verzinsung des Grundkapitals: rund 104,7 Mio. Fr.
- Zuweisung an die Staatskasse des Kantons Zürich: 16 Mio. Fr.
- Zuweisung an den kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds: 4 Mio. Fr.

- Zuweisung an den Reservefonds gemäss den gesetzlichen Bestimmungen: 20 Mio. Fr.
 - Vortrag auf neue Rechnung: rund 3,5 Mio. Fr. Vorjahr: 0,86 Mio. Fr.
2. Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 1,2 % auf 56,7 Millionen Franken. Die Kundenausleihungen haben sich in den letzten drei Jahren praktisch nicht verändert; sie betragen Ende 1996 45 Milliarden Franken. Als Folge der Umwandlungen in Hypotheken und der stark rückläufigen Bautätigkeit haben die Baukredite um 384,4 Millionen Franken oder um 21,5 % stark abgenommen. Mit einem Minus von 124,8 Millionen Franken oder 9,3 % bei den Krediten und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften machte sich der Konkurrenzkampf um diese risikolosen Schuldner bemerkbar. Ein überdurchschnittliches Wachstum zeigten die Hypothekarforderungen von plus 1,1 Milliarden Franken oder plus 3 %, deren Bilanzanteil von 63,6 % auf 64,7 % anstieg. Der Anteil aller Festausleihungen am Total der Hypothekarforderungen beträgt 57 %, im Vorjahr 39 %.
 3. Das positive Ergebnis erlaubt eine Zuweisung von 34,1 Millionen Franken an die Reserve für allgemeine Bankrisiken. Er wird per Ende Jahr einen Bestand von 915,1 Millionen Franken aufweisen und darf aufgrund der bankengesetzlichen Bestimmungen voll an die Eigenmittel angerechnet werden. Dies ergibt total anrechenbare Eigenmittel von 3,293 Milliarden Franken. Erforderliche Eigenmittel gemäss EBK: 1,53 Milliarden Franken – somit ergibt sich ein Eigenmittelüberschuss von über 30 %. Die Verzinsung des Eigenkapitals stieg von 4,17 % auf 4,54 %. Ein Hauptaugenmerk in den Gesprächen im laufenden Jahr galt dem Bereich EDV. Die Leitung der ZKB wie auch der Chefinspektor, Dr. Kaspar, bestätigten gegenüber der Kommission, dass keinerlei schwerwiegende Probleme im EDV-Bereich bestünden. Die Firma ATAG, welche als bankengesetzliche Revisionsstelle bereits amtiert, hat der internen Kontrollstelle der ZKB grosse Fachkompetenz attestiert und keine Mängel in der internen Kontrolle feststellen können. Insbesondere erachtete die Firma ATAG die Rückstellungen für Risiko als vollauf genügend.
 4. Im Namen der Kommission möchte ich allen Bankorganen für die sehr guten, jederzeit offenen Informationen und die gute Zusammenarbeit recht herzlich danken. Einen speziellen Dank möchte ich an den vom Kantonsrat gewählten Chefinspektor Dr. Kaspar, sowie an

die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der internen Kontrollstelle richten. Auch das Bankpräsidium und die Generaldirektion verdienen unseren Dank für die stete Unterstützung und Offenheit gegenüber der Kommission. Speziell bedanken möchte ich mich bei meinen Kommissionskolleginnen und -kollegen für ihr grosses Engagement und die äusserst angenehme Zusammenarbeit. Auch unsere Sekretärin, Therese Spiegelberg, welche uns immer sehr speditiv bediente, verdient unseren besten Dank für ihre geleistete Arbeit.

Die kantonsrätliche Kommission hatte darüber zu befinden, ob die Jahresrechnung und die allgemeine Geschäftspolitik der Kantonalbank den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprach.

Im Namen der kantonsrätlichen Kommission beantrage ich Ihnen, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der ZKB für das Jahr 1996 zu genehmigen. Ich kann Ihnen dies im Namen der SP, der Grünen, der FDP und der SVP mitteilen.

Ueli Mägli (SP, Zürich): Gestatten Sie mir eine Bemerkung, die nichts mit dem Kerngeschäft der Kantonalbank zu tun hat, für uns aber einen wichtigen Aspekt beinhaltet, nämlich die Ausbildungspolitik der ZKB. Bevor ich diese kritische Bemerkung mache, möchte ich eine gute vorweg nehmen. Insgesamt anerkenne ich, dass die Kantonalbank in Bezug auf Ausbildungsplätze eine gute Politik betreibt und die Anzahl der auszubildenden Lehrlinge im Vergleich zu den Vorjahren nicht abgebaut hat. Ich anerkenne auch, dass die ZKB bemüht ist, Lehrlinge, die sie ausgebildet hat, nach bestandener Lehrabschlussprüfung weiter zu beschäftigen. Das sind positive Punkte, die ich vorausschicken möchte.

Es gibt aber einen «Tolgggen» im Reinheft. Nach einem Bericht in Tele Züri wird die ZKB im künftigen Schuljahr keine 4-jährige kaufmännische Ausbildung mehr für Realschülerinnen und -schüler anbieten. Das finde ich eine ganz schlechte Entscheidung und ein schlechtes Signal in einer Situation, die durch Lehrstellenknappheit geprägt ist. Diese 4-jährige Ausbildung, die vor noch nicht allzu langer Zeit geschaffen worden ist, soll Realschülerinnen und -schüler in einer etwas längeren Zeit an die Ziele der kaufmännischen Lehrabschlussprüfung heranführen. Dies ist eines der nicht sehr zahlreichen, innovativen Projekte im Zürcher Berufsbildungswesen.

Ich kann nicht verstehen, weshalb ausgerechnet die Kantonalbank diesen Lehrgang, dieses gute Konzept für schwächere Schülerinnen und Schüler nicht mehr anbieten wird. Andere Grossbanken tun dies

weiterhin. Gerade eine Bank, die das Prädikat Staatsgarantie in sich hat, sollte hier eine Vorbildfunktion wahrnehmen. Ich kann deshalb diesen Entscheid der ZKB nicht begreifen und nicht gutheissen. Ich hoffe, dass in späteren Jahren darauf zurückgekommen wird.

Erich Hollenstein (LdU, Zürich): Auch die LdU-Fraktion beantragt, Rechnung und Geschäftsbericht der ZKB abzunehmen. Gemeldet habe ich mich aber aus dem gleichen Grund wie Herr Mägli; ich möchte – auch als Seelsorger – den Wunsch weitergeben, dass der 4-jährige KV-Lehrgang für Realschülerinnen und -schüler wieder ins Ausbildungsprogramm der ZKB integriert wird. Es gibt auch unter diesen Schülern solche, die im kaufmännischen Bereich begabt sind. Da sollte gerade eine Kantonalbank nicht die Türe zuschliessen, sondern eine Vorbildfunktion wahrnehmen; das ist mein Wunsch und meine Bitte an die Verantwortlichen.

Dr. Hermann Weigold, Präsident des Bankrates: Zunächst möchte ich der Kommission für die geleistete Arbeit bestens danken; sie hat die Rechnung gründlich geprüft und die Geschäftstätigkeit unserer Bank sehr eingehend hinterfragt, insbesondere in den Bereichen Informatik und Risiko-Management. Einen breiten Raum nahmen auch die Themen Leistungsauftrag, Personalpolitik, Filialstruktur, bzw. Vertriebsstrategie ein.

Bevor ich auf die Voten der Herren Mägli und Hollenstein eingehe, noch eine kurze Bemerkung: Ich habe Ihnen vor Jahren versprochen, mich jeweils ganz kurz zu den Fällen Rey und Gerolag zu äussern. Ich kann es tatsächlich kurz machen. In Bezug auf den Fall Rey kann ich vollumfänglich auf die letztjährigen Ausführungen verweisen. Es hat sich überhaupt nichts geändert; das Auslieferungsverfahren ist nach wie vor pendent.

Im Fall Gerolag sind die erstinstanzlichen Strafurteile wohl gefällt worden, wir warten aber noch auf die schriftliche Begründung, bevor wir über die Fortführung der zivilrechtlichen Prozesse befinden.

Nun aber zur Ausbildungs-, bzw. der Lehrlingspolitik der ZKB, die aufgrund einer verfälschten Medienberichterstattung vielerorts zu reden gegeben hat. Die ZKB beschäftigt seit Jahren ungefähr gleich viele Lehrlinge; 1995 waren es 342, 1996 345, 1997 349. Was noch wichtiger ist: Allen Lehrabgängern wird eine Stelle angeboten; dieses Jahr waren

wir sogar auf externe Lehrabgänger angewiesen, um die Vakanzen zu füllen.

Was zur Diskussion Anlass gegeben hat und auch heute gibt, ist die 4-jährige Gesamtlehre, die wir den Realschülerinnen und -schülern angeboten haben. Wir beschäftigen zur Zeit in der ZKB 63 solche Gesamtlehrlinge, das sind 20 % aller Gesamtlehrlinge im Kanton Zürich. Diese Aussage ist leider in der erwähnten Sendung ausgeblendet worden. Auch für das neue Jahr haben wir auf den Zweigstellen Lehrplätze für diese 4-jährige Gesamtlehre gesucht. Infolge der Rationalisierung – das muss ich zugeben – haben sich aber lediglich einige wenige Ausbildungsplätze ergeben. Wir haben deshalb beschlossen, dieses Jahr – und zwar nur dieses Jahr – nicht zuletzt angesichts des erheblichen Schulungsaufwandes auf einen 4-jährigen Lehrgang zu verzichten. Wir wollen unsere derzeitigen Lehrlinge nach Abschluss der Ausbildung weiter beschäftigen können. Es bringt unseres Erachtens nichts, Lehrlinge auszubilden und sie nachher auf die Strasse zu stellen. Wir wollen aber nicht definitiv auf diese Gesamtlehre verzichten, sondern ein Jahr aussetzen. Auch diese Aussage wurde leider ausgeblendet.

Gestatten Sie mir, auf ein anderes, aktuelles Thema kurz einzugehen. Man hört immer wieder die Kritik, die Banken seien in der Kreditvergabe allzu restriktiv, wodurch der wirtschaftliche Aufschwung verhindert oder mindestens gebremst werde. Wichtig ist, dass die Banken aus den 80er-Jahren gelernt haben und eine Qualitäts- statt einer Quantitätsstrategie verfolgen. Von übertriebener Zurückhaltung – so hat es der schweizerische Gewerbeverband an seinem Kongress vom 11. September 1997 gesagt – kann zumindest bezüglich der ZKB nicht die Rede sein. Ich möchte Ihnen dies anhand von ein paar Zahlen erläutern. Wir haben von Januar bis September 1997 den KMU's 1,38 Milliarden Franken zusätzliche Limitenkredite und Darlehen gewährt. 83,5 % aller Gesuche wurden bewilligt; diese Zahl ist noch aussagekräftiger. In der gleichen Zeit wurden auch neue Baukredite im Gesamtbetrag von 452 Millionen Franken akzeptiert. Es liegt auf der Hand, dass aus diesen Baukrediten Aufträge vorwiegend für die kleineren und mittleren Unternehmen resultieren.

Zum bevorstehenden Jahresabschluss möchte ich folgendes sagen: Wir rechnen mit einer Ertragszunahme von ungefähr 7 %, einer Aufwandszunahme von ca. 2 % und einen Bruttogewinn, der 15 % über demjenigen des Vorjahres liegt. Aufgrund der immer noch sehr hohen Abschreibungen, Verluste und Rückstellungen wird der effektive Jahresgewinn gegenüber dem guten Jahr 1996 jedoch nicht wesentlich

zulegen; trotzdem kann mit einem erfreulichen Ergebnis gerechnet werden. Die Eigenkapitalrendite wird knapp unter 6 % zu liegen kommen. Zum Schluss ersuche ich Sie, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der ZKB im Sinne der Anträge der Kommission zu genehmigen und die Bankorgane zu entlasten.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 112 : 0 Stimmen, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der ZKB über das Jahr 1996 zu genehmigen, lautend auf:

1. Der 127. Geschäftsbericht des Bankrates der Zürcher Kantonalbank über das Jahr 1996 wird abgenommen.
2. Der Bilanzgewinn von Fr. 148'184'947.31 wird auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. Mai 1978 (teilrevidiert am 4. Juni 1989) wie folgt verwendet:

Verzinsung des Grundkapitals	Fr.
5.65	104'678'51
Zuweisung an die Staatskasse des Kantons Zürich	Fr.
.00	16'000'000
Zuweisung an den kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds	Fr.
00	4'000'000.
Zuweisung an den Reservefonds	Fr.
.00	20'000'000
Vortrag auf neue Rechnung	<u>Fr.</u>
	3'506'431.
<u>66</u>	
Total	Fr.
7.31	148'184'94

3. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und an den Regierungsrat.

Bericht

Die Kommission hat die Rechnung und den Geschäftsbericht der Zürcher Kantonalbank geprüft.

Der von der Kommission behandelte Bericht der Kontrollstelle gelangt zu folgenden Schlüssen:

1. Die Jahresrechnung per 31. Dezember 1996, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Mittelflussrechnung und Anhang, ist nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934, seiner Verordnung vom 17. Mai 1972 und den Richtlinien der Eidgenössischen Bankenkommission zu den Rechnungslegungsvorschriften der Artikel 23 bis 27 BankV vom 14. Dezember 1994 erstellt und entspricht dem Prinzip «True-and-fair-View».
2. Die Bilanz per 31. Dezember 1996 und die Erfolgsrechnung für das Geschäftsjahr 1996 stimmen mit den Büchern überein.
3. Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind vollumfänglich durch die vorhandenen Aktiven gedeckt. Die eigenen Mittel sind intakt.
4. Die vorhandenen Rückstellungen und Wertberichtigungen genügen zur Deckung aller festgestellten Risiken.
5. Die Verwendung des Reingewinns entspricht den Vorschriften von § 24 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. Mai 1978, teilrevidiert am 4. Juni 1989.
6. Die Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften der Verordnung zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen sind eingehalten.
7. Die Kontrollstelle hat sich davon überzeugt, dass sich die Bankleitung bei ihrer Geschäftstätigkeit während des Berichtsjahres von den auf den 1. August 1989 in Kraft getretenen Vorschriften des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. Mai 1978 (teilrevidiert am 4. Juni 1989) und des Geschäftsreglementes vom 3. November 1977 (teilrevidiert am 6. Februar 1989) leiten liess.
8. Die Kontrollstelle bestätigt, dass sie von der Bank alle gemäss Artikel 19 Absatz 2 BankG verlangten Aufschlüsse erhalten hat.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Erhaltung der Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 28. September 1997 (Ziffer 1, Gesetz über die Zürcher Kantonalbank)

Antrag des Büros des Kantonsrates vom 2. Oktober 1997

KR-Nr. 333/1997

Ernst Schibli (SVP, Otelfingen), Referent des Büros: Das Büro des Kantonsrates hat an seiner Sitzung vom 2. Oktober 1997 die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 28. September 1997 stichprobenweise geprüft. Dabei wurden in der Zusammenstellung der Staatskanzlei keine Fehler festgestellt. Das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank wurde von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern des Kantons Zürich klar und deutlich angenommen. Wir danken der Verwaltung für die gute Vorbereitung des Geschäfts.

Das Büro des Kantonsrates beantragt dem Kantonsrat, die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 28. September 1997 zu erwasen.

Ratspräsident Roland Brunner: Es wird kein anderer Antrag gestellt. Sie haben somit dem Antrag des Büros zugestimmt.

Der Kantonsrat beschliesst, nach Einsichtnahme in den am 10. Oktober 1997 im Amtsblatt, Textteil, Seite 1050 ff, veröffentlichten Beschluss des Büros des Kantonsrates vom 2. Oktober 1997 über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 28. September 1997 und nach Vormerknahme, dass keine Einsprachen hängig sind:

I. Folgende Referendumsvorlage wird als vom Volk angenommen erklärt:

– Gesetz über die Zürcher Kantonalbank

II. Mitteilung an den Regierungsrat

Die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 28. September lauten wie folgt:

Zahl der Stimmberechtigten	763'884
Eingegangene Stimmzettel 1	310'102
Eingegangene Stimmzettel 2	310'214
Eingegangene Stimmzettel 3	309'945
Eingegangene Stimmzettel 4	306'361
Eingegangene Stimmzettel 5	307'065
Eingegangene Stimmzettel 6	308'408

1. Gesetz über die Zürcher Kantonalbank

Annehmende Stimmen	228'656
Verwerfende Stimmen.....	57'696
Ungültige Stimmen.....	2'267
Leere Stimmen.....	21'483

Das Geschäft ist erledigt.

6. Gesetz über die Zürcher Kantonalbank (Inkraftsetzung)

Antrag des Bankrates der Zürcher Kantonalbank vom 22. Oktober 1997 und gleichlautender Antrag der Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank vom 12. November 1997

KR-Nr. 367/1997

Hans-Peter Züblin (SVP, Weiningen), Präsident der Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank: Nachdem das Gesetz vom Stimmvolk am 28. September 1997 klar angenommen wurde, beantragt Ihnen die Prüfungskommission der ZKB, das Gesetz auf den 1. Januar 1998 in Kraft zu setzen. Dies deshalb, weil wir so ein komplettes Jahr haben und die Verteilung der Gelder dadurch einfacher wird.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 113 : Stimmen, nach Einsichtnahme in den Antrag des Bankrates der Zürcher Kantonalbank:

- I. Das von den Stimmberechtigten am 28. September 1997 angenommene Gesetz über die Zürcher Kantonalbank wird auf 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.

- II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Ernennung der bankengesetzlichen Revisionsstelle der Zürcher Kantonalbank

Antrag des Bankrates der Zürcher Kantonalbank vom 22. Oktober 1997 und gleichlautender Antrag der Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank vom 12. November 1997

KR-Nr. 368/1997

Hans-Peter Züblin (SVP, Weiningen), Präsident der Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank: Die Firma ATAG Ernst & Young möchte ich Ihnen kurz vorstellen, damit Sie wissen, was Sie überhaupt für eine Firma wählen; sie hat uns ein internes Papier zugestellt, aus dem ich zitiere:

«Alleinaktionärin der ATAG Ernst & Young ist unsere Stiftung zur Wohlfahrt des Personals. Dies, sowie die Professionalität unserer Mitarbeiter gewährleisten die Unabhängigkeit, die Qualität unserer Dienstleistungen und ihre Sicherheit. In der Prüfung und Beratung von Banken und Finanzinstituten vereinigen wir unser kumuliertes Know-how und sind Marktführerin in der Schweiz. Gesamtschweizerisch verfügen wir über mehr als 200 Bankenprüfer und -berater. Dadurch ist eine Konzentration der Kompetenzen auf die Kundenbedürfnisse und Anforderungen sichergestellt. Zur Erhaltung der Unabhängigkeit sind Bankenprüfer und -berater organisatorisch klar getrennt.

Unsere beiderseits wirkungsvolle und gute Zusammenarbeit mit der ZKB – seit mehreren Jahren Prüfung der Anlagefonds und seit Mitte

1996 als externe Revisionsstelle – ist unsere gemeinsame, bewährte Ausgangslage. Wir und unsere Mandatsverantwortlichen wollen das Mandat als bankengesetzliche Revisionsstelle der ZKB weiterhin engagiert und partnerschaftlich ausüben. ATAG Ernst & Young ist nicht nur im Markt, sondern auch bei den schweizerischen Behörden fest etabliert. Gegenüber der Eidgenössischen Bankenkommission dürfen Sie von uns eine unternehmerische, mitdenkende und pragmatisch treffsichere Bearbeitung der Anliegen der ZKB erwarten.

Der Bankensektor ist international unser strategisches Schwergewicht. The International Banking and Finance Service Group ist ein Netzwerk von Ernst & Young. Sie wird von einem Partner an unserem Sitz in Zürich präsiert. Ernst & Young prüft rund ein Viertel der weltweit 130 grössten Banken. Dank des internationalen Verbundes gibt es auch zum Nutzen der ZKB kaum eine Fragestellung, die wir nicht lösen können. Das auf die ZKB zugeschnittene Konzept für die Ausbildung des Mandates als bankengesetzliche Revisionsstelle haben wir in unserer Offerte vom Januar 1996 dargestellt. Es basiert auf einer engen Zusammenarbeit mit dem Inspektorat entsprechend unserer Beurteilung von dessen Qualität nach den Grundsätzen des Berufsstandes und der ständig weiterentwickelten Prüfungsmethode von Ernst & Young. Durch unser systematisches Netzwerk verfügen wir nahtlos über solides Fachwissen zum Beispiel im Bereich Richtmanagement, Informatik, Rechts- und Steuerberatung».

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, die Firma ATAG Ernst & Young zur externen Revisionsstelle zu wählen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 113 : 0 Stimmen, nach Einsichtnahme in den Antrag des Bankrates der Zürcher Kantonalbank:

I. Gemäss § 11 Ziffer 6 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997 wird als bankengesetzliche Revisionsstelle die ATAG Ernst & Young AG, Zürich, ernannt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Mordfall Zollikerberg

Bericht der Geschäftsprüfungskommission vom 20. Januar 1997
KR-Nr. 21/1997

Ratspräsident Roland Brunner: Wie ich Ihnen angekündigt habe, möchte ich die Traktanden 8, 9 und 10 gemeinsam beraten. Das Prozedere sehe ich wie folgt vor: Zuerst spricht der Präsident der GPK, Herr Hegetschweiler, anschliessend erteile ich das Wort Frau Troesch; nachher ist das Wort offen für alle Ratsmitglieder. Ich werde also die GPK-Mitglieder nicht zum Voraus zu Wort kommen lassen, weil ich denke, dass es nicht ein Geschäft der GPK ist.

Sie sind so einverstanden.

Werner O. Hegetschweiler (FDP, Affoltern a.A.), Präsident der GPK: Vor fast genau vier Jahren wurde Pasquale Brumann durch einen gemeingefährlichen Sexualstraftäter ermordet. Erich Hauert, der 1985 wegen mehrerer, gleicher Delikte zu lebenslanglichem Zuchthaus verurteilt war, beging diese Tat im Urlaub. Er wurde am 19. September 1996 erneut zu lebenslanglichem Zuchthaus verurteilt und verwahrt. Die schwer geprüfte Familie Brumann hat sich mit aller Kraft dafür eingesetzt, dass die Hintergründe zu dieser fatalen Urlaubserteilung abgeklärt und aufgedeckt werden, damit sich eine solche Tat nicht wiederholt. Öffentlichkeit und Parlament haben sich wiederholt mit diesem Fall beschäftigt.

Nachdem anlässlich der Behandlung der Dringlichen Interpellation von Franziska Troesch-Schnyder nicht alle Zweifel bezüglich Vorgehen der Justizdirektion ausgeräumt wurden, beauftragte die GPK am 13. September 1996 eine Delegation mit der Abklärung von drei politisch relevanten Fragen.

1. Wie kam es zur Fehlbeurteilung der Gemeingefährlichkeit von Hauert?

2. Wurden vom Regierungsrat in der Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse irreführende, mangelhafte oder falsche Auskünfte erteilt?
3. Sind die von der Justizdirektion getroffenen Massnahmen geeignet, ähnliche Vorfälle in Zukunft zu vermeiden?

Nach eingehendem Aktenstudium und zahlreichen mündlichen und schriftlichen Befragungen der zuständigen Beamten und Beteiligten lieferte die GPK ihren Bericht, KR-Nr. 21/1997, am 20. Januar 1997 dem Parlament ab. Ich kann hier nicht im Detail auf unseren Bericht eingehen, sondern beschränke mich auf einige wenige Ausführungen zu den gestellten Fragen und zur Untersuchungskommission Bertschi.

Zu Frage 1: Die für den Strafvollzug Verantwortlichen waren der Ansicht, dass der grösste Teil der Straftäter – so auch Hauert – resozialisierbar seien und in einem günstigen Umfeld nicht mehr rückfällig werde. Über hundert, ohne Zwischenfälle abgelaufene Urlaube bestärkten sie in dieser Überzeugung. Die GPK schreibt: «Es wurde zu wenig beachtet, dass ein Sexualstraftäter mit einer nachweislich überdurchschnittlichen Intelligenz in der Lage ist, sich in seinem Verhalten den Erwartungen von Therapeuten, Gutachtern und Strafanstaltspersonal anzupassen, um sein Ziel, nämlich die Urlaubsgewährung, zu erreichen».

Staatsanwalt Dr. Keller, der am 18. Juli 1996 von Regierungsrat Notter mit der Strafuntersuchung gegen Beamte der Justizdirektion beauftragt wurde, bringt es ganz klar auf den Punkt. Er schreibt, dass keine Prognosegutachten im Sinne von Gefährlichkeitsprognosen durch eine von Vollzug und Therapie unabhängige Fachperson erstellt wurden und dass die Gegenkontrolle bei der für die Urlaubsgewährung verantwortlichen Justizdirektion nicht wirklich ausgeübt wurde.

Zu Frage 2: Die GPK kommt zum Schluss, dass verschiedene Angaben in den regierungsrätlichen Antworten missverständlich, unvollständig oder beschönigend sind. Es konnten aber keine Anhaltspunkte für eine bewusste Irreführung des Parlaments gefunden werden.

Zu Frage 3: Die von der Justizdirektion getroffenen Massnahmen beurteilt die GPK grundsätzlich als zweckmässig, sie wären aber bereits zu einem früheren Zeitpunkt nötig gewesen. Drei frühere Fälle mit falsch eingeschätzter Gemeingefährlichkeit sind im Anhang 3 des GPK-Berichts aufgeführt. Die Aussage der GPK, dass ein Null-Risiko nicht erreichbar ist, weil letztlich Menschen, die sich täuschen können über Menschen entscheiden, die täuschen können, ist leider wahr.

Der damalige Justizdirektor Leuenberger setzte kurz nach dem Mord eine Untersuchungskommission ein, die sogenannte UK Bertschi. Diese gab ihren Bericht am 3. Mai 1994 ab. Obwohl die UK Bertschi selbst schwere Mängel im Strafvollzug feststellt, kommt sie erstaunlicherweise zum Schluss, dass die Fehlbeurteilung der Gefährlichkeit Hauerts «den an den jeweiligen Entscheiden beteiligten Personen subjektiv nicht angelastet werden kann». Am Bericht der UK Bertschi übt die GPK in ihrem Bericht vom 20. Januar 1997 deutliche Kritik. Sie hält zwar die Lösungsvorschläge der UK Bertschi für zweckmässig, beanstandet aber, dass das Generalsekretariat der Justizdirektion nicht einvernommen wurde. Vor allem aber ist sie nicht einverstanden mit der Feststellung – und diese Aussage der UK war für den Verzicht auf personelle Konsequenzen ganz entscheidend –, dass die für die Urlaubserteilung Verantwortlichen «nach den bisher gültigen Verfahrensregeln gemäss langjähriger, in der Öffentlichkeit nie kritisierten und von den jeweiligen Justizdirektoren nie in Frage gestellter Praxis handeln». Das stimmt nicht. Erstens wurden Verfahrensregeln nicht eingehalten und zweitens wurde der Zürcher Strafvollzug schon vor dem Mordfall Hauert in der Öffentlichkeit kritisiert.

Offensichtlich beurteilte auch Regierungsrat Notter den Bericht der UK Bertschi als ungenügend. Auf jeden Fall hat er am 18. Juli 1996 den ausserordentlichen Staatsanwalt Dr. Keller mit der Durchführung einer Strafuntersuchung gegen die für die Urlaubserteilung an Hauert Verantwortlichen beauftragt. Zusätzlich wurde Dr. Keller am 27. September 1996 beauftragt, Bericht zu erstatten über sämtliche organisatorischen, strukturellen und sonstigen Missstände, Fehler oder Unklarheiten innerhalb der Verwaltung, die er im Rahmen seiner Abklärungen feststellte. Dieser sogenannte Administrativbericht Keller wurde am 8. September 1997 abgeliefert.

Soweit zum ersten Bericht der GPK vom 20. Januar 1997. In ihrem Jahresbericht, KR-Nr. 338/1997, informiert die GPK über weitere Abklärungen. Sie stellt unter anderem fest, dass der Vorwurf von Schweigegeldzahlungen nicht haltbar ist. Sie kann auch den Vorwurf, dass weitere Akten aus der Justizdirektion existierten und bewusst zur Vertuschung zurückbehalten wurden, nicht bestätigen.

Schliesslich hat die GPK in einem Ergänzungsbericht vom 3. November 1997, KR-Nr. 21 a/1997 zum sogenannten Administrativbericht von Staatsanwalt Dr. Keller Stellung genommen, nachdem dieser Bericht leider nur in einer Zusammenfassung, aber nicht im Wortlaut

veröffentlicht worden ist. Die GPK hat die Kritik von Dr. Keller in sieben Punkten zusammengefasst und festgehalten, dass sie seine Beurteilung teilt.

Das war eine kurze Zusammenfassung des Tätigkeitsberichts der GPK im Fall Hauert. Gestatten Sie mir noch folgende, zusätzliche Bemerkung: Die Verantwortung für den Strafvollzug und damit auch für Fehler darin liegt eindeutig und klar bei der Justizdirektion, bzw. bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher dieser Direktion. In der Antwort des Regierungsrates vom 12. Juni 1996 auf die Interpellation Troesch steht: «Die Zuständigkeit für die Gewährung von Urlaub lag und liegt bei der Justizdirektion. Sie hat sich durch die verschiedenen beteiligten Fachleute beraten zu lassen, trifft aber am Schluss ihren Entscheid unabhängig; sie hat ihn deshalb auch zu verantworten».

Das Wort Verantwortung hat eine schwergewichtige ethische Bedeutung. Nichterfüllung einer Verantwortung ist immer eine negative Feststellung. In strafrechtlichem Sinn bedeutet eine nicht oder mangelhaft wahrgenommene Verantwortung unter Umständen eine Strafklage oder eine Bestrafung. Was ist aber die Folge einer nicht wahrgenommenen Verantwortung in der Politik? Wenn ein Straftatbestand erfüllt ist, gilt auch hier das Strafgesetz. Wenn dies aber nicht der Fall ist, kommt es vielleicht zu einem Disziplinarverfahren, einem Verweis, einer Versetzung oder einer Entlassung. Bei gewählten Politikern gibt es nicht einmal diese Möglichkeit. Dort gibt es nur den freiwilligen Rücktritt oder gar nichts. Es ist dann an den Wählerinnen und Wählern zu entscheiden, ob sie einen solchermassen fehlbaren Politiker wiederwählen wollen oder nicht; das ist die einzige, praktische Konsequenz für nicht wahrgenommene Verantwortung bei gewählten Politikern.

Wir haben heute über das Einsetzen einer Parlamentarischen Untersuchungskommission zu entscheiden. Eine PUK ist, ebenso wie die GPK, ein Instrument der parlamentarischen Oberaufsicht. Auch sie besteht aus Parlamentarierinnen und Parlamentariern. Ich zitiere § 34 f des Kantonsratsgesetzes: «Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite im Zuständigkeitsbereich der Oberaufsicht des Kantonsrates der besonderen Klärung, kann zur Ermittlung des Sachverhalts zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine Untersuchungskommission eingesetzt werden».

Sie haben also heute zu beurteilen, ob der Sachverhalt genügend geklärt ist oder ob weitere Beurteilungsgrundlagen nötig sind – nur das. Die GPK hat ihre Abklärungen ungehindert vornehmen können. Sie stellt

fest, dass ihre Arbeit durch den PUK-Antrag wesentlich erleichtert wurde. Hätte die GPK weitere Angaben, Akten oder Auskünfte zur Ermittlung des Sachverhalts benötigt, so hätte sie diese angefordert und zweifellos auch erhalten.

Der strafrechtliche Aspekt der Vorgänge bei der Justizdirektion wurde durch den St.Galler Staatsanwalt Dr. Keller minutiös bearbeitet. Er hat gegen fünf Beamte oder Beauftragte der Justizdirektion Anklage erhoben. Die Gerichtsverhandlung findet anfangs Dezember statt. Sein Plädoyer umfasst beinahe 200 Seiten.

Für die politische Beurteilung – und das ist die Aufgabe des Parlaments – sind nach Ansicht der GPK die notwendigen Grundlagen vorhanden; sie kommt darum einstimmig zum Schluss, dass eine PUK nicht nötig ist.

Ratspräsident Roland Brunner: Ich beantrage Ihnen, hier die Sitzung abubrechen. Der eine Grund ist der, dass Herr Regierungsrat Notter noch nicht hier ist. Das ist nicht sein Fehler – ich betone das ausdrücklich. Ich habe heute morgen vor lauter Bäumen den Wald auch nicht mehr gesehen und in der Hektik der Walddebatte vergessen, Herrn Notter aufzubieten. Der andere Grund ist, dass ich es besser finde, wenn Frau Troesch für ihr Votum genügend Zeit hat und dieses nicht vor knurrenden Mägen halten muss.

Sie sind so einverstanden.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Verschiedenes

Rücktritt

Ratssekretär Thomas Dähler: Rücktritt von Frau Katharina Sameli aus dem Verwaltungsgericht.

Sehr geehrter Herr Präsident. Mit dem Inkrafttreten des revidierten Verwaltungsrechtspflegegesetzes und der Neuorganisation des Verwaltungsgerichts auf den 1. Januar 1998 wird das Amt der nebenamtlichen Verwaltungsrichter aufgehoben. Da das neu geschaffene Amt eines Teilzeitrichters mit meiner Anwaltspraxis nicht mehr zu vereinbaren wäre, ist mir leider eine weitere Tätigkeit am Verwaltungsgericht nicht

mehr möglich. In diesem Sinne habe ich dem Fraktionspräsidenten der FDP und dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts mit Schreiben vom 14. August 1997 mitgeteilt, dass ich mich als neu zu wählende, teilsamtliche Verwaltungsrichterin nicht mehr zur Verfügung stellen kann. Das bedeutet meinen Rücktritt auf Ende 1997, den ich Ihnen hiermit zuhanden des Kantonsrates zur Kenntnis bringe. Meinen Rücktritt vom Verwaltungsgericht nach 16-jähriger Tätigkeit verbinde ich mit dem Dank an den Kantonsrat für das mir bei der anspruchsvollen Aufgabe als Richterin auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts entgegengebrachte Vertrauen.

Ratspräsident Roland Brunner: Ich danke Frau Sameli für ihre dem Staat geleisteten Dienste und bitte die IFK um die Regelung der Nachfolge.

Schluss der Sitzung: 11.45 Uhr

Es findet eine Nachmittagssitzung mit Beginn um 14.30 Uhr statt.

Zürich, den 24. November 1997

Die Protokollführerin:
Esther Scalvinoni-Kobe

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1997 genehmigt.